

Oberstaatsanwalt a. D. Horst-Rüdiger Rieso

Der Abschluss des Ermittlungsverfahrens

Arbeitsanleitung

für Referendarinnen und Referendare

bei der Staatsanwaltschaft

in

Niedersachsen

GLIEDERUNG

A. ERLÄUTERUNGEN DER ANKLAGESCHRIFT	1
B. ANKLAGEMUSTER.....	4
I. WOHNUNGSEINBRUCHSDIEBSTAHL.....	4
C. AUFBAUSCHEMA EINER ANKLAGE	9
D. DIE ANKLAGESCHRIFT	11
I. DER „VORSPANN“	11
II. DER ABSTRAKTE ANKLAGESATZ	13
1. Fall 1: Widerstand - gefährliche Körperverletzung	13
2. Fall 2: Diebstahl geringwertiger Sachen, erschwindelte geringwertige Vermögensvorteile ²⁵	14
3. Fall 3: Betrugsversuch - Zechprellerei	14
4. Fall 4: Verstoß gegen das Waffengesetz.....	15
5. Fall 5: Verstoß gegen das AufenthG	15
6. Fall 6: Brandstiftung - versuchter Versicherungsbetrug in besonders schwerem Falle	15
7. Fall 7: Mittelbare Falschbeurkundung	16
8. Fall 8: Vollendete, versuchte Straftaten; Mittäterschaft	17
9. Fall 9: Diebstahl in einem besonders schweren Falle; verminderte Schuldfähigkeit; §§ 244, 252 StGB.....	18
a) Diebstahl in einem besonders schweren Falle ; verminderte Schuldfähigkeit	18
b) Darstellung der abstrakten Anklageformel in den Fällen der §§ 243, 244 StGB	19
§ 252 StGB	20
10. Fall 10: (fahrlässiger) Vollrausch.....	20
11. Fall 11: Anstiftung.....	21
12. Fall 12: Beihilfe.....	21
13. Fall 13: Gemeinschaftliche räuberische Erpressung	21
14. Fall 14: Eingriff in den Straßenverkehr, Verdeckungsabsicht, Widerstand in einem besonders schweren Falle	22
15. Fall 15: Versuchte Vollstreckungsvereitelung.....	23

16. Fall 16: <i>Begünstigung, Urkundenfälschung</i>	24
17. Fall 17: <i>Betrug durch Unterlassung</i>	24
18. Fall 18: <i>Fälschung technischer Aufzeichnungen</i>	24
19. Fall 19: <i>Verletzung der Unterhaltspflicht</i>	25
20. Fall 20: <i>Untreue</i>	26
21. Fall 21: <i>Computerbetrug</i>	26
III. BESONDERHEITEN IM ANSCHLUSS AN DEN ANKLAGESATZ: UNTERBRINGUNG IN EINER ENTZIEHUNGSANSTALT	
ENTZIEHUNG DER FAHRERLAUBNIS, (ERWEITERTER) VERFALL, EINZIEHUNG VON GEGENSTÄNDEN, FAHRVERBOT ...	
IV. DER KONKRETE ANKLAGESATZ	28
1. Fall 22: <i>Diebstahl eines Fahrrades</i>	28
2. Fall 23: <i>„Einbruchsdiebstahl“ - verminderte Schuldfähigkeit</i>	28
3. Fall 24: <i>Zechprellerei</i>	28
4. Fall 25: <i>Computerbetrug</i>	29
5. Fall 26: <i>Fahrlässige Straßenverkehrsgefährdung - Widerstand</i>	29
6. Fall 27: <i>„Verkehrsfahrlässige“ Körperverletzung</i>	30
7. Fall 28: <i>Fahrlässiger Vollrausch</i>	31
8. Fall 29: <i>„Einbruchsdiebstahl“ - Mittäterschaft - Beihilfe</i>	31
9. Fall 30: <i>Falschaussage in zwei Fällen</i>	32
10. Fall 31: <i>Meineid</i>	32
11. Fall 32: <i>Falsche Verdächtigung - Verleumdung</i>	33
12. Fall 33: <i>Versuchte Nötigung</i>	33
13. Fall 34: <i>Unterschlagung</i>	33
14. Fall 35: <i>Räuberische Erpressung - Freiheitsberaubung</i>	33
15. Fall 36: <i>Hehlerei - Ankauf/ Absatz -</i>	34
16. Fall 37: <i>Betrug</i>	34
17. Fall 38: <i>Urkundenfälschung</i>	34
18. Fall 39: <i>Polizeiflucht - Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr</i> <i>-Hindernisbereiten - Widerstand in einem besonders schweren Falle</i>	34
19. Fall 40: <i>Bestechung</i>	34
20. Fall 41: <i>Unterhaltspflichtverletzung</i>	35
21. Fall 42: <i>Untreue</i>	35
22. Fall 43: <i>Fälschung technischer Aufzeichnungen</i>	35
23. Fall 44: <i>Verstoß gegen das AsylVfG</i>	36
24. Fall 45: <i>Verstoß gegen das AuslG</i>	36
V. DIE §§ - KETTE	36
1. <i>Ein Angeschuldigter - Einzelfälle</i>	36
2. <i>Mehrere Angeschuldigte - Einzelfälle</i>	37
3. <i>Besonderheiten im Anschluss an die §§ - Kette</i>	39
VI. BEWEISMITTEL: (AKTENEINSICHT; SKIZZEN / LICHTBILDER: AUGENSCHENSOBJEKTE?).....	39
1. <i>Umfang des Rechts auf Akteneinsicht (§ 147 StPO)</i>	39
2. <i>Skizzen / Lichtbilder</i>	40

3. Die Reihenfolge bei der Wiedergabe der Beweismittel:.....	40
VII. WESENTLICHES ERGEBNIS DER ERMITTLUNGEN.....	41
1. Vita/ Wiedergabe von Vorverurteilungen.....	41
2. Das Tatgeschehen	
3. Wiedergabe der Einlassung.....	44
4. Der Antrag:	45
5. Weitere Anträge: Anregungen und Stellungnahmen von Anträgen in der Begleitverfügung ⁸⁰	45
6. Besonderheiten bei der Wiedergabe des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen.....	46
VIII. VERTRETBARE KURZFASSUNGEN VON ERMITTLUNGSERGEBNISSEN	47
1. Fall: Der Angeschuldigte hat sich zu dem Vorwurf nicht geäußert.	47
2. Fall: Der Angeschuldigte bestreitet die Vorwürfe.....	47

III

E. ANLAGEN	49
I. DARSTELLUNG DES „WESENTLICHEN ERGEBNISSES DER ERMITTLUNGEN“ BEI „STREITIGEM“ SACHVERHALT (MUSTERKOFFERFALL)	49
II. DARSTELLUNG VON VORVERURTEILUNGEN	52
a) Gesamtstrafenbildung	52
b) Einheitsjugendstrafe gemäß § 31 Abs. 2 JGG	53
III. MUSTER EINES ANTRAGS AUF ENTSCHEIDUNG IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN	53
IV. MUSTER EINES STRAFBEFEHLS	56
V. MUSTER EINER ANTRAGSSCHRIFT IM SICHERUNGSVERFAHREN.....	59
VI. MUSTER EINES HAFTBEFEHLS.....	62
VII. DIE EINSTELLUNG DES VERFAHRENS GEM. § 170 ABS. 2 STPO.....	66
1. Muster für Einstellungsverfügungen	72
a) Einstellung im vollem Umfang.....	72
b) Teilweise Einstellung; im übrigen Anklag.....	73
2. Muster eines Einstellungsbescheides.....	75
VIII. BESONDERHEITEN BEI DER FASSUNG EINES EINSTELLUNGSBESCHIDES.....	78

A. Erläuterungen der Anklageschrift

Die wesentlichen Bestandteile einer Anklage sind

- die **a b s t r a k t e** Anklageformel
(oder: der abstrakte Anklagesatz) und
- die **k o n k r e t e** Anklageformel
(oder: der konkrete Anklagesatz)

Die **a b s t r a k t e** Anklageformel ist das Spiegelbild der **k o n k r e t e n** Anklageformel. Beide müssen **kongruent** sein.

Gefordert wird eine **s a c h v e r h a l t s b e z o g e n e** Wiedergabe der verwirklichten Strafvorschriften. Mitzuteilen ist jeweils nur die einschlägige Alternative. Hat der Angeschuldigte mehrere Alternativen **k u m u l a t i v** verwirklicht, werden sie mit dem Bindewort „und“ verknüpft.

Die Vorschrift des § 248 a StGB wird - ebenso wie Modalitäten des § 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB - in den Wortlaut des § 242 StGB „eingearbeitet“. Die Deliktshandlungen des § 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB werden mit dem Adverb „wobei“ an die abstrakte Anklageformel angebunden. Die Modalitäten sind im Perfekt - vertretbar ist aber auch das Imperfekt - darzustellen.

Im Anschluss an die abstrakte Anklageformel folgt der sogenannte **„relativierende Zwischensatz“**.

Danach wird die

k o n k r e t e Anklageformel

im **Imperfekt affirmativ** mitgeteilt.

Die **k o n k r e t e** Anklageformel ist so knapp wie möglich und so gründlich wie nötig zu fassen.

In den Fällen der §§ 242, 243 StGB ist der Tatort genau zu bezeichnen. Die Tatmodalitäten sind eingehend darzustellen.

Da bei ihrer Verwirklichung eine Zueignungsabsicht vorgelegen haben muss, sind zwei Lösungen denkbar:

- Er entwendete in Zueignungsabsicht ...
- wo er - entsprechend seiner vorgefassten Absicht,-.....

In allen anderen Fällen ist die Zueignungsabsicht - als Begriffsmerkmal -¹ mit Tatsachen zu belegen.

Das veruntreute, unterschlagene (Diebes-) Gut ist im einzelnen aufzuführen. Um zu vermeiden, dass die konkrete Anklageformel „kopflastig“ wird, kann es jedoch geboten sein, Sachgesamtheiten unter Oberbegriffen zusammenzufassen, also etwa: Schmuck, Möbelstücke, Lebensmittel, Spirituosen etc.. Eine genaue Aufstellung ergibt sich dann aus dem „Wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen“, das die konkrete Anklageformel inhaltlich ergänzt (vgl. BGHSt 5, 225, 227; BGH GA 1973, 111 f.; 80, 108 ff.).

Auch die Schadenshöhe ist - wie in den Fällen der §§ 142, 246, 259, 263, 266 StGB - anzugeben.

Wird nur ein Angeschuldigter angeklagt, ist es nicht erforderlich, die konkrete Anklageformel einzuleiten mit: „Der Angeschuldigte entwendete ...“. Stattdessen genügt es zu schreiben: „Er entwendete...“

Kommt nur ein Tatzeitpunkt in Betracht, braucht er in der konkreten Anklageformel nicht wiederholt zu werden. Überflüssig ist in diesem Falle auch die Formulierung „zur Tatzeit“.

Der Begriff „Zeugin/Zeuge“ darf dagegen im konkreten Anklagesatz nicht erwähnt werden.² Es sollte die sich in der Regel aus der Akte ergebende Berufsbezeichnung oder - etwa in Verkehrsstrafsachen - der neutrale Begriff: „Verkehrsteilnehmer“ verwandt werden.

Die StPO kennt auch nicht die Begriffe „Angeschuldigte(r) zu 1), zu 2) oder gar zu 3). Mehrere Angeschuldigte sind stets namentlich zu bezeichnen.

Zu vermeiden ist in der konkreten Anklageformel auch der Begriff: „Geschädigte(r)“. Er stellt - ebenso wie die Bezeichnung: „Opfer“ - eine Wertung dar.

Ein „Geständnis“ darf nur unter den **B e w e i s m i t t e l n** in der Anklage aufgeführt werden, wenn der Täter ein Geständnis im Sinne von § 254 StPO (etwa vor dem Haftrichter) abgelegt hat. Vertretbar ist dagegen die Formulierung „geständige Einlassung“, wenn der Angeschuldigte den Sachverhalt gegenüber dem Vernehmungsbeamten eingeräumt hat. Abwegig ist die Umschreibung „Angaben, soweit er sich eingelassen hat“. Sofern er sich überhaupt geäußert hat, sind seine Äußerungen schlicht als „Angaben“ zu kennzeichnen.

¹ Er steckte im Marktkauf, Oldesloer Straße 15, eine Flasche Drambuie im Wert von 22 € in der Absicht, sie an der Kasse nicht zu bezahlen, in seine Aktentasche.

² Ausnahmen: §§ 153 ff. StGB.

Auch wenn sich der Angeschuldigte zu verschiedenen Vorwürfen oder zu einem Anklagepunkt an mehreren Stellen in der Akte erklärt hat, hat er nur **eine** Einlassung abgegeben.

Als letzter Punkt unter den Beweismitteln werden üblicherweise etwaige Beiakten aufgeführt. Hier muss jeweils die aktenführende Behörde angegeben werden. Das ist in der Regel die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde (§ 451 StPO). In Jugendsachen gilt die Sonderregelung des § 82 JGG. In diesen Fällen wird das Amtsgericht, an dem der Jugendrichter tätig ist, mitgeteilt.

- Mängel des wesentlichen Ermittlungsergebnisses führen grundsätzlich nicht zur Unwirksamkeit der Anklage und des Eröffnungsbeschlusses. Das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen ist kein für den Fortgang des Verfahrens konstitutiver Teil der Anklage (vgl. BGH NStZ 1995, 297; a.A. OLG Schleswig StV 1995, 455).

- Anforderungen an die Anklageschrift:

- Klarstellung der Identität des geschilderten Vorgangs
(BGH NStZ 1995, 297; 1995, 20)
- bei einer Vielzahl sexueller Übergriffe
(BGH NStZ 1995, 245)
- bei einer Mehrzahl von Einzeltaten bei Verstößen gegen das BtMG
(BGH StV 1995, 287)
- bei einer Vielzahl gleichförmiger Taten oder Einzelakte die durch eine gleichartige Begehungsweise gekennzeichnet sind (BGH GSSt NJW 11, 1687ff.)

- Schätzungen des Schuldumfanges bei Serienstraftaten

(BGH NStZ 1995, 203 ff.)

- OLG Karlsruhe (StV 1993, 403)
(unerlaubte Ausübung der Heilkunde)
- OLG Zweibrücken (NZV 1997, 82 ff.)
(Fahren ohne Fahrerlaubnis)

B. Anklagemuster

I. Wohnungseinbruchsdiebstahl

Staatsanwaltschaft³

Osnabrück, den 10.04.2002

- 7 Js 26311/01 -

An das

Amtsgericht

Haft!⁴

- Strafrichter -

Haftprüfungstermin gem.

49074 Osnabrück^{4a}

§ 121 StPO: 02.10.2002⁵

Anklageschrift

Bl. 5, 10 Der Autoschlosser Siegfried Mohnhaupt,
geboren am 01.04.1966 in Bad Rothenfelde,
ohne festen Wohnsitz,
Deutscher, geschieden,

Bl. 5 vorläufig festgenommen am 02.04.2002 und seit dem
Bl. 22 03.04.2002 aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Osnabrück (33 Gs
2284/02) vom selben Tage in Untersuchungshaft in der JVA Osnabrück,
Bl. 23 Buchnummer: 150/02/7

Bl. 25⁶ Verteidiger⁷: Rechtsanwalt Kreul in Osnabrück

wird angeklagt,

in Osnabrück
am 25.03.2002

³ Zur Bezeichnung von Behörden und Behördenleitern in der Nds. Justizverwaltung (Nds. Rpfl. 1990, 169).

⁴ Wichtig! Haftsachen sind beschleunigt zu bearbeiten.

^{4a} Unsinnigerweise wird neuerdings auch die Anschrift des Gerichts mit erwähnt.

⁵ Für die Fristberechnung zählt der erste Tag der U-Haft bereits mit, nicht dagegen der Tag der vorläufigen Festnahme.

⁶ Entscheidend ist das Blatt der Vollmacht.

⁷ Hierbei handelt es sich um den Wahlverteidiger, der so im Gegensatz zu dem Pflichtverteidiger nach § 140 stopp so nicht bezeichnet wird.

fremde bewegliche, teilweise durch ein verschlossenes Behältnis gegen Wegnahme besonders gesicherte Sachen einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, die Sachen sich rechtswidrig zuzueignen,

wobei er

zur Ausführung der Tat in eine Wohnung eingebrochen und eingestiegen ist.^{7a}

Ihm wird zur Last gelegt:

Er⁸ verschaffte sich Zutritt zu der Wohnung der Gastwirtin Milan in dem Hause Meller Str. Nr. 56 a, indem er mit einem Schraubenschlüssel das Küchenfenster aufhebelte, und gelangte von dort in die Gaststätte, wo er - entsprechend seiner vorgefassten Absicht - mit Hilfe eines aus der gewaltsam geöffneten Musikbox entnommenen Schlüssels einen Münzautomaten aufschloss. Aus dem Geldauffangkasten und den drei Vorratsröhren nahm er etwa 150 €⁹ an sich.

Vergehen, strafbar nach §§ 242, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB.

Von der Verfolgung der Sachbeschädigung ist gem. § 154 a StPO abgesehen worden.¹⁰

Beweismittel¹¹:

Bl. 11 ff., 21 I. Angaben (geständige Einlassung) und Geständnis des Angeschuldigten

II. Zeugen:

Bl. 1 1. Gastwirtin Ingeborg Milan, Meller Str. 56 a, 49086 Osnabrück,

Bl. 13 2. KOM Imsiepen, KPI Osnabrück

^{7a} Steigt der Täter in einen dem Geschäftsraum zuzurechnenden Nebenraum ein und gelangt er von dort in den abgegrenzten Wohnbereich verwirklicht er §§ 243 Abs. I S. 2 Nr 1,244 Abs.II StGB (BGH StV 08,468 ff.;) vgl. auch BGH NStZ 05, 631 : Der Flur oder Empfangsbereich des Foyers eines Altenheimes ist keine Wohnung. Geschäftlich genutzte Räume als Teile der Wohnung BGH StraFo 12, 324 ff. Der Täter steigt nicht ein., wenn er zum Öffnen der Tür durch einen geöffneten Türflügel in die Paterrewohnung hineingreifen muss (BGH StV 11, 17 f.).

⁸ Handelt es sich lediglich um einen Angeschuldigten, ist der Satz mit „er“ einzuleiten. Darüber hinaus ist die Tatzeit nicht zu erwähnen.

⁹ Dagegen sind der Tatort, das Diebesgut und die Schadenshöhe genau zu bezeichnen.

¹⁰ zu dem Konkurrenzverhältnis von §§ 242, 243 StGB zu § 303 StGB (BGH StV 2001, 673).

¹¹ Sie müssen im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen wieder aufgeführt werden. N.B.: Die Einlassung zur Sache ist kein Beweismittel im technischen Sinne(BGH bei Cierniak NStZ 09,553).

III. Urkunden:

Bl. 27 Blutalkoholbefund des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Göttingen vom 26.03.2002

IV. Beiakten:

1. 5 Ls 38 Js 3333/91 StA Münster;
2. Kls 33 Js 333/94 StA Osnabrück.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Der - jetzt - 35 Jahre alte Angeschuldigte, der sich in der Vergangenheit bereits achtmal vor Gericht¹² verantworten musste, ist unter anderem wie folgt einschlägig bestraft¹³:

- a) Am 20.08.1991 verurteilte ihn das Amtsgericht - Schöffengericht¹⁴ - Münster (5 Ls 38 Js 333/91) u.a. wegen Diebstahls in 6 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten.
Strafe verbüßt: am 12.03.1983
- b) Das Landgericht - Große Strafkammer - Osnabrück - Kls 333/94 erkannte gegen ihn am 20.08.1994 u.a. wegen gemeinschaftlichen schweren Diebstahls in 3 Fällen auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren.
Strafe verbüßt am: 22.10.1996

Die Staatsanwaltschaft Osnabrück hat am 20.03.2002 gegen den Angeschuldigten Anklage wegen des Verdachts der fahrlässigen Straßenverkehrsgefährdung und Unfallflucht erhoben.

Das Amtsgericht - Strafrichter - Osnabrück (7 Ds 8 Js 376 / 01) hat Termin zur Hauptverhandlung auf den 27.05.2002 anberaunt.

Der Angeschuldigte arbeitete nach seiner Einlassung zunächst bei einem Schausteller. In Münster lernte er die Geschädigte kennen, bei der er in der Folgezeit wohnte.

¹² Mit dieser Formulierung werden auch richterliche Entscheidungen erfasst, die nicht als Strafe gelten: etwa Ahndungen durch den Jugendrichter, die strafscharfend verwertet dürfen (BGH bei Detter, NStZ 08, 555)

¹³ Die Bezeichnung „vorbestraft“ darf i.d.R. nur bei Erwachsenen verwendet werden. Jugendliche und Heranwachsende sind dagegen nur „vorgeahndet“, es sei denn, es ist eine Jugendstrafe verhängt worden.

¹⁴ Der Spruchkörper ist genau zu bezeichnen.

Anfang März 2001 endeten die Beziehungen des Angeschuldigten zu der Zeugin Milan, die sich mit einem Bekannten des Angeschuldigten verlobt hatte.

Da sich der Angeschuldigte, der keiner Beschäftigung nachging, in finanziellen Schwierigkeiten befand, verfiel er in den Nachmittagsstunden des 25.03.2002 auf die Idee, in die am Mittwoch geschlossene Gaststätte der Zeugin Milan einzubrechen, um Bargeld zu entwenden. Vom Hinterhof des Hauses Meller Str. 56 a stieg er durch ein zuvor mit einem Schraubenschlüssel aufgehebeltes Küchenfenster in das Gebäudeinnere und gelangte von dort in den angrenzenden Schankraum. Da er mit den Örtlichkeiten vertraut war, brach er mit einem Schraubendreher eine Musikbox auf, aus der er den von der Zeugin dort verwahrt gehaltenen Schlüssel für einen Münzautomaten an sich nahm. Aus dem Geldauffangkasten und den drei Vorratsröhren entwendete er etwa 150,- €.

Gegen 17 Uhr 30 unterrichtete die Zeugin Milan die Kriminalpolizei Osnabrück telefonisch, dass jemand in die Gaststättenräume eingedrungen sei und Bargeld entwendet habe. Ob weitere Gegenstände abhanden gekommen seien, könne sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sagen. Sie äußerte den Verdacht, dass der Angeschuldigte die Tat begangen haben könnte.

Der Angeschuldigte wurde gegen 18.15 Uhr in der Nähe des Bahnhofs vorläufig festgenommen. Eine gegen 18.30 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,23 g ‰.

141,- € Bargeld konnten sichergestellt und der Geschädigten wieder ausgehändigt werden.

Der Angeschuldigte hat den Sachverhalt gegenüber dem Zeugen KOM Insiepen eingeräumt und vor dem Haftrichter ein umfassendes Geständnis abgelegt.

Es wird beantragt,

- a) das Hauptverfahren (vor dem Amtsgericht - Strafrichter - in Osnabrück)¹⁵ zu eröffnen,

¹⁵Es genügt: „ das Hauptverfahren zu eröffnen „.Die heute übliche Computerfassung ist sprachlich

- b) die Fortdauer der Untersuchungshaft anzuordnen (zu beschließen) und
- c) die Strafsache mit dem anhängigen Verfahren 7 Ds 8 Js 376 / 01 zum Zwecke der gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.¹⁶

(Dörenberg)

Staatsanwalt

völlig verunglückt. Vgl. auch S. 45 Fußnote 75.

¹⁶ Nur diese Anträge dürfen unter der Anklage stehen, weil der Richter nur über sie im Rahmen der Entscheidung über die Eröffnung mit befindet. Gelegentlich wird der Verbindungsantrag auch in die Begleitverfügung aufgenommen.

C. Aufbauschema einer Anklage

A b s e n d e r
(Aktenzeichen)

O r t, D a t u m

(Orientierungshilfen für den Adressaten)

personelle, haftrechtliche

Adressat

B e s o n d e r h e i t e n

W a s i s t S a c h e ?

Bl. Personalien

Bl. - haftrechtl. Besonderheiten im einzelnen dargestellt -

Bl. (Pflicht-) Verteidiger:

was ist Sache

Tatort

Tatzeit (-raum)

Beteiligungsform (nur bei mehreren Beteiligten)¹⁷

Verhältnis der Delikte zueinander¹⁸

a b s t r a k t e r Anklagesatz

(sachverhaltsbezogene Wiedergabe der verwirklichten Vorschriften)

e i n s c h l i e ß l i c h:

a) Maßregeln §§ 63 ff.

b) Nebenstrafen § 44

c) (erweiterter) Verfall u. Einziehung §§ 73 f.

d) verminderte Schuldfähigkeit § 21

k o n k r e t e r Anklagesatz

eingeleitet durch:

Dem Angeschuldigten wird zur Last gelegt:

oder:

Ihm (Ihnen) wird vorgeworfen:

- (S p i e g e l b i l d des abstrakten Anklagesatzes = Wiedergabe der
ä u ß e r e n u n d i n n e r e n Tatseite)

¹⁷ (teilweise) gemeinschaftlich handelnd; durch einen anderen (vgl. S. 12 unten, S. 13 Mitte).

¹⁸ durch dieselbe Handlung; durch 4 Straftaten

- §§-Kette = Strafliste¹⁹ (nach Angesch. getrennt)

Besonderheiten (Strafantrag - besonderes öffentliches Interesse - § 154 a StPO)

B e w e i s m i t t e l:

(neben den ihn entlastenden nur: die zur Überführung des Angeschuldigten erforderlich sind)

W e s e n t l i c h e s Ergebnis der Ermittlungen:

Vita (einschließlich aller für die Strafzumessung/ Ahndung bei Jugendlichen, Heranwachsenden bedeutsamen Gesichtspunkte: § 46)

Wiedergabe des „unstreitigen“ Sachverhalts

(soweit es zum besseren Verständnis erforderlich ist, muss schon an dieser Stelle der „streitige“ Sachverhalt unter Angabe der Bezugsquellen mitgeteilt werden)

E i n l a s s u n g des Angeschuldigten²⁰

(Der Hinweis darauf, dass ihm rechtliches Gehör gewährt worden ist, ist dagegen entbehrlich, da sonst keine Anklage erhoben werden darf.)

Wiedergabe der belastenden Gesichtspunkte

(**K e i n e** Beweiswürdigung!

Allenfalls:

A b w ä g e n der **V e r d a c h t s m o m e n t e**)

A n t r a g

¹⁹ Der BGH verwendet die Bezeichnung „Strafliste“ für die unter der Urteilsformel mitgeteilten angewendeten Strafvorschriften.

²⁰ Unzulässig ist es, die Einlassung oder das Fehlen einer Einlassung vor der Sachverhaltsschilderung mitzuteilen.

D. Die Anklageschrift

I. Der „Vorspann“

STAATSANWALTSCHAFT

Osnabrück, d.

- 3 Js 111 / 01

An das

Jugendlicher (Heranwachsender)

A m t s g e r i c h t

(nur: falls vor dem Erwachsenenge-

- Strafrichter -

richt Anklage erhoben wird²¹)

- (erw.) Schöffengericht -

- Jugendrichter -

- Jugendschöffengericht -

Haft! Haftprüfungstermin

gem. § 121 StPO: 21.07.2002

Zur Zeit in anderer Sache in Strafhaft!

L a n d g e r i c h t

Vom Vollzug der Untersuchungshaft

Große Strafkammer I -

verschont

- Schwurgerichtskammer -

- Jugendkammer -

- Wirtschaftsstrafkammer -

O s n a b r ü c k

Anklageschrift

Blattzahlen Der Arbeiter Anton Meier, geb. am 07.08.1960 in Hasbergen, wohnhaft in Bad Essen, Kösters Kamp 56, Deutscher, ledig,

“ gesetzliche Vertreter: (falls Angeschuldigter zu dem Zeitpunkt der Anklageerhebung noch Jugendlicher ist)

“ vorläufig festgenommen am 21.01.2002, und seit dem 22.01.2002 auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Osnabrück (33 Gs 80/2001) vom selben Tage in Untersuchungshaft in der JVA Osnabrück, Buch Nr. 1779/01/7

²¹ vgl. § 103 Abs. 2 S. 2 JGG.

- vorläufig festgenommen am 26.02.2002, auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Osnabrück (4 Gs 129/01) vom 27.02.2002 in Untersuchungshaft, durch Beschluss vom selben Tage Vollzug der Untersuchungshaft gegen Auflagen verschont -

Blatt

(der Vollmacht des Verteidiger: RA Fundevogel in Göttingen
Wahlverteidigers)

Blatt

des Beschlusses Pflichtverteidiger: RA Kleefisch in Braunschweig
der Beiordnung)

wird angeklagt,

in Osnabrück, Münster, Bielefeld und anderen Orten

(Tatort, der die Zuständigkeit begründet, zunächst - von mehreren Tatorten, welche die Zuständigkeit desselben Gerichts begründen den ältesten als ersten zitieren!)

am 01.02.2002 gegen 12 Uhr 30

(Uhrzeit nur bei Straftaten i.V.m. Alkohol, insbesondere bei alkoholbedingter (verminderter) Schuld-(un)fähigkeit, § 323 a)

in der Zeit vom 10.01. bis zum 20.01.2002²²

(Tatzeitraum auführen bei:

a) Serientaten (§§ 242, 263)

b) Dauerdelikten (§ 170)

als Heranwachsender²³

als Jugendlicher im Besitz strafrechtlicher Reife (oder: als verantwortungsfähiger Jugendlicher)

- *gemeinschaftlich handelnd*

(A und B haben in drei Fällen die Taten gemeinschaftlich ausgeführt.)

- *teilweise gemeinschaftlich handelnd*

²² Bei mehr als 2 Tatzeitpunkten sind der zeitlich erste und der letzte Zeitpunkt mitzuteilen; statthaft ist ferner: im April 2002; im Frühjahr, Sommer, Herbst 2002; unzulässig dagegen am 08.11.2002 „und davor“ - „und später“.

²³ In Jugendsachen erfolgt der Hinweis erst an dieser Stelle.

(A und B haben in einem von drei Fällen gemeinsam die Tat ausgeführt. Jeder hat eine Tat allein begangen.)

- *gemeinschaftlich handelnd in wechselnder Beteiligung*

(A, B, C u. D sind an drei Vorfällen in unterschiedlicher Zusammensetzung beteiligt.)

- *teilweise gemeinschaftlich mit dem gesondert verfolgten J handelnd*

(Erwachsener und Jugendlicher: gg. J, dessen Aufenthalt unbekannt ist, ist das Verfahren nach § 205 StPO entsprechend vorläufig eingestellt worden. Er ist zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben; gegen den Erwachsenen wird Anklage erhoben.)

- *durch dieselbe Handlung*

(bei Tateinheit: § 242 StGB, § 21 StVG, § 52 StGB)

(bei natürlicher Handlungseinheit: §§ 113, 185, 194, 52 StGB)

(bei gleichartiger Idealkonkurrenz: §§ 222, 52 StGB²⁴)

- *durch 14 Straftaten*

(bei Tatmehrheit: §§ 242, 267, 53 StGB)

(Zahl der Taten ist genau anzugeben)

- *durch 2 Taten*

(tatsmehrheitliches Zusammentreffen von Ordnungswidrigkeit und Straftat: § 142 StGB, §§ 1, 49 StVO. § 24 StVG). **N. B.: Bei Tateinheit ist nur das Strafgesetz anzuwenden (BGH NZV 12, 180 ff.).**

II. Der abstrakte Anklagesatz

1. Fall 1: Widerstand - gefährliche Körperverletzung

Widerstandshandlungen gegen zwei Polizeibeamte, die durch Schläge mit einem Stuhlbein Verletzungen am Kopf davontragen.

Lösung:

durch dieselbe Handlung

²⁴ So bei einem Unfall mit drei Toten. Die Urteilsformel lautet dagegen: „Der Angeklagte ist der tateinheitlich begangenen fahrlässigen Tötung in 3 Fällen (oder: der fahrlässigen Tötung in 3 tateinheitlich zusammentreffenden Fällen) schuldig.“

(oder: tateinheitlich)

- a) Amtsträgern, die ... berufen sind ...
- b) andere Personen mittels eines gefährlichen Werkzeugs körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben.

2.Fall 2: Diebstahl geringwertiger Sachen, erschwindelte (ertrogene) geringwertige Vermögensvorteile²⁵

Dem Angeschuldigten werden zu Last gelegt:

- a) 10 Diebstähle; in 4 Fällen entwendete er Sachen von geringem Wert
(§§ 242, 248 a StGB)
- b) 10 Betrugshandlungen; in 4 Fällen erschwindelte er sich Vorteile von geringem Wert
(§ 263 Abs. 1, Abs. 4, § 248 a StGB)

Lösung:

zu a) durch 10 Straftaten

- fremde bewegliche Sachen, teilweise von geringem Wert, anderen ...

zu b) durch 10 Straftaten

- in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil, teilweise von geringem Wert, zu verschaffen, das Vermögen anderer ...

3.Fall 3: Betrugsversuch - Zechprellerei

Der völlig mittellose Emil Mettkemeier kehrt am Heiligabend 2002 in der Gaststätte „Zum Goldenen Löffel“ in Osnabrück ein und bestellt ein Hähnchen mit „Pommes Frites“ und ein Glas „Jever Pils“ zum Preis von insgesamt 8,-- €. Der Wirt, wiewohl christlichen Gemüts, durchschaut das Betrugsmanöver und führt die Bestellung nicht aus.

Lösung:

In der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil von geringem Wert zu verschaffen, versucht zu haben, durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum zu erregen und dadurch das Vermögen eines anderen zu beschädigen.

²⁵ Geringwertig sind Sachen, die einen messbaren (objektiven) Substanzwert (Verkehrswert = Verkaufswert bis 25 € einschließlich haben (BGH HRRS 04,Nr.737; KG StraFo 10,217); (OLG Oldenburg Nds Rpfl. 05, 94;KG StraFo 11, 65 (30 €); noch weitergehend OLG Hamm NJW 03,3145; Pfälz. OLG NStZ 2000, 536 ;OLG Frankfurt NStZ –RR 2008, 311 (50 €)).

Keinen messbaren Substanzwert (Verkaufswert) haben: Straftakten, Ausweise, Führerscheine, Scheckformulare und die Scheckkarte (vgl. hierzu BGH wistra 1991, 353; NJW 1988, 979).

In diesen Fällen greift § 242 StGB ein.

4. Fall 4: Verstoß gegen das Waffengesetz

Der Angeschuldigte Löffelholz fertigte am 01.02.2002 zwei Würgehölzer (Nun-Chacu) an, die anlässlich einer Hausdurchsuchung am 13.05.2002 bei ihm gefunden und sichergestellt wurden.

Lösung:

... entgegen § 2 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.8 WaffG Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit dazu bestimmt sind, durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen, hergestellt und besessen zu haben.

Die Würgehölzer unterliegen der Einziehung.

(Hier folgt der konkrete Anklagesatz.)

Vergehen, strafbar nach § 52 Abs. 3 Nr. 1, § 54 WaffG

5. Fall 5: Verstoß gegen das AufenthG

Der tunesische Staatsangehörige Habib Ben Bella reiste am 24.8.2005 aus den Niederlanden bei Bad Bentheim in das Gebiet der Bundesrepublik ein ohne den Besitz eines Passes zu sein.

Lösung:

wird angeklagt,

[...]

als Ausländer unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist zu sein, ohne im Besitz eines erforderlichen Passes oder Passersatzes zu sein.

[...]

Vergehen, strafbar nach § 95 Abs.1 Nr.3 i.V.m. § 14 Abs.1 Nr.1, § 3 Abs.1 AufenthG

6. Fall 6: Brandstiftung – versuchter Versicherungsbetrug im besonders schweren Falle

Alfons Mettkemeier zündete am 6.5.2005 sein im Industriegebiet von Bohmte etwas abseits gelegenes Fabrikgebäude an, um eine Versicherungssumme in Höhe von 1,5 Mio. Euro zu erlangen. Zu diesem Zeitpunkt verbrachte der Hausmeister Nösekabel, der in dem Gebäude eine Wohnung hatte, einige Tage auf der Insel Mallorca. Mit Schreiben vom 10.5.2005 zeigte Mettkemeier der Brandversicherung den Schaden an. Sie zahlte jedoch nicht.

Lösung:

wird angeklagt,

[...]

durch 2 Straftaten

1) durch dieselbe Handlung

a) ein Gebäude, das der Wohnung von Menschen diente, durch eine Brandlegung ganz zerstört zu haben, wobei er

b) in der Absicht handelte, einen Versicherungsbetrug zu ermöglichen,

2) in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, versucht zu haben durch Vortäuschung eines Versicherungsfalles einen Irrtum zu erregen und dadurch einen Vermögensverlust größeren Ausmaßes^{25a} herbeizuführen, nachdem er zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt hatte.

[...]

Verbrechen und Vergehen, strafbar nach § 306a Abs.1 Nr.1, § 306b Abs.2 Nr.2, § 263 Abs.1, 2, 3 Nr. 2, 5, §§ 22, 23, 52, 53 StGB²⁶

7. Fall 7: Mittelbare Falschbeurkundung

Um die Kosten für eine neue Führerscheinprüfung zu sparen, beantragte Kevin Penkefitz, dem die Fahrerlaubnis entzogen worden war, am 28.6.2005 bei der Straßenverkehrsbehörde in Osnabrück unter seinem richtigen Namen einen Ersatzführerschein. Als Geburtsdatum hatte er den 26.7.1956 (statt zutreffend: 27.7.1956), angegeben. Auf diese Weise erreichte er, dass von dem Verkehrszentralregister, bei dem die vorgeschriebene Regelanfrage einging, die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht gemeldet wurde. Penkefitz erhielt daraufhin den Ersatzführerschein.²⁷

Lösung:

wird angeklagt,

[...]

in der Absicht, sich zu bereichern, bewirkt zu haben, dass eine Tatsache, welche für Rechte von Erheblichkeit ist, in einer öffentlichen Urkunde als geschehen beurkundet wurde, während sie in anderer Weise geschehen ist.

[...]

Vergehen, strafbar nach § 271 Abs.1, 3StGB.

^{25a} Der Verlust muss 50.000 Euro übersteigen (BGH StV 07, 132)

²⁶ Zu den Konkurrenzen vgl. BGH St 45, 211; StV 01, 232.

²⁷ Vgl. BGH NJW 87, 2243 f.

8. Fall 8: Vollendete, versuchte Straftaten; Mittäterschaft

Die Angeschuldigten Kreuzkrampf und Kükenbrink werden angeklagt, in Osnabrück, gemeinschaftlich - in 12 Fällen - (einfache) Diebstähle begangen zu haben, der Angeschuldigte Kreuzkrampf in 4 weiteren, der Mitangeschuldigte Kükenbrink in 2 weiteren Fällen (gemeinschaftlich mit Kreuzkrampf) unter den Voraussetzungen des § 248 a, und der Angeschuldigte Kreuzkrampf darüber hinaus in 4 weiteren Fällen unter den Voraussetzungen des § 243 Abs. 1 Nr. 1, wobei es in einem Falle beim Versuch blieb.

Lösung:

werden angeklagt,

in Osnabrück

in der Zeit vom 20.12.2001 bis 20.04.2002

teilweise gemeinschaftlich handelnd

(Fälle: Ziffer 1 - 14)²⁸

der Angeschuldigte Kreuzkrampf

durch 20

der Angeschuldigte Kükenbrink

durch 14 Straftaten

fremde bewegliche Sachen,

teilweise von geringem Wert,

(Fälle: Ziffer 13-16)

anderen in der Absicht ... zuzueignen,

wobei

- der Angeschuldigte Kreuzkrampf -

in 4 Fällen,

von denen ein Fall über das Stadium des Versuchs nicht hinausgediehen ist.

§ 243 (Wortlaut)

(Fälle: Ziffer 17 - 20)

(N.B.: Sachverhaltsbezogene Wiedergabe der verletzten Strafvorschriften. Stets nur die einschlägige Alternative zitieren.)

²⁸ Gemeint ist: „des konkreten Anklagesatzes“.

9. Fall 9: Diebstahl in einem besonders schweren Falle; verminderte Schuldfähigkeit;

§§ 244, 252 StGB.

a) Diebstahl in einem besonders schweren Falle; verminderte Schuldfähigkeit

Mettkemeier bricht im alkoholisierten Zustand (BAK: 2,49 g ‰) eine verschlossene Garage auf und entwendet aus ihr, entsprechend seiner vorgefassten Absicht, ein dort verschlossen abgestelltes Fahrrad im Wert von 500 €. Nach Auffassung des Sachverständigen war die Steuerungsfähigkeit erheblich vermindert.

Welche Vorschriften kommen in Betracht?

§§ 242, 243 Abs. 1 Nr. 1 und 2, §§ 21, 49 StGB

Möglichkeiten, den abstrakten Anklagesatz zu fassen:

aa) eine fremde bewegliche Sache, die durch eine Schutzvorrichtung^{28a} gegen Wegnahme besonders gesichert war, einem anderen ... zuzueignen,

wobei er

zur Ausführung der Tat in einen umschlossenen Raum eingebrochen ist

und seine Fähigkeit, nach der Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln, wegen einer krankhaften seelischen Störung bei Begehung der Tat erheblich vermindert war,²⁹

oder:

bb) in einem besonders schweren Falle

eine fremde bewegliche Sache einem anderen ...

wobei

seine Fähigkeit ... (wie oben a))

b) Die Darstellung der abstrakten Anklageformel in den Fällen der § 243, 244 und 252 StGB

^{28a} Auch ein Tresor, wenn die Sicherung mit einem entwendeten Schlüssel (BGH StV 11, 18 f.) oder durch List überwunden wird : Täter lässt Tresor durch gutgläubigen Angestellten öffnen (KG NJW 12, 1093f.).

²⁹ Die in § 21 StGB aufgeführten Alternativen „verminderte Einsichtsfähigkeit und verminderte Steuerungsfähigkeit“ können niemals kumulativ vorliegen (BGH NJW 1995, 1229). Unzulässig, weil nicht hinreichend konkretisiert, ist deshalb die Formulierung: „Im Zustande verminderter Schuldfähigkeit eine fremde bewegliche Sache...“

(1)§ 243 Abs. 1 Nr 3 bis 6 StGB

- Nr. 3: gewerbsmäßig
fremde bewegliche Sachen anderen ...
die Sachen sich rechtswidrig zuzueignen.
- Nr. 4: eine fremde bewegliche Sache, die dem Gottesdienst gewidmet ist (der religiösen Verehrung dient) einem anderen
aus einer Kirche ... in der Absicht weggenommen zu haben, ...
- Nr. 5: eine fremde bewegliche Sache von Bedeutung für (die) Wissenschaft, Kunst ...
(eine ... für (die) (Kunst ...) bedeutsame Sache), die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung befindet (öffentlich ausgestellt ist), einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, die Sache ...
- Nr. 6: eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, ...
indem er
die Hilflosigkeit einer anderen Person/ einen Unglücksfall/ eine gemeine Gefahr ausgenutzt hat.

(2) § 244 Abs. 1 StGB

- Nr. 1: einen Diebstahl begangen zu haben,
bei dem er (oder: ein anderer Beteiligter)
a) eine Waffe (oder: ein anderes gefährliches Werkzeug) bei sich geführt hat,
- Nr. 2: als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten ^{29a} Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hatte, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitgliedes ^{29b} gestohlen zu haben,
- Nr. 3: einen Diebstahl begangen zu haben, bei dem er zur Ausführung der Tat in eine Wohnung eingebrochen, eingestiegen, mit einem falschen Schlüssel oder

einem anderen nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug eingedrungen ist oder sich in der Wohnung verborgen gehalten hat.³⁰

(3) § 252 StGB

Bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen gegen eine Person Gewalt verübt (oder: Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben angewendet) zu haben, um sich ... zu erhalten.³¹

10. Fall 10: (fahrlässiger) Vollrausch

(nicht: Rauschtat)

Mettkemeier randaliert im alkoholisierten Zustand (BAK 3,00 g %) im Lokal „Zum Goldenen Löffel“, versetzt dem telefonisch herbeigerufenen POM Broer mit einem Stuhlbein einen Schlag auf den Kopf und beschimpft ihn auf der Fahrt nach dem Revier mit: „Scheißbulle! Nazischwein! Faschist!“

Lösung:

wird angeklagt

in am gegen Uhr

sich fahrlässig durch alkoholische Getränke in einen Rausch versetzt und in diesem Zustand rechtswidrige Taten (nämlich Widerstand, eine gefährliche Körperverletzung sowie eine Beleidigung)³² begangen zu haben, deretwegen er nicht bestraft werden kann, weil nicht auszuschließen ist, dass er infolge des Rausches schuldunfähig war.

(Die Fassung 9a bb) „in einem besonders schweren Falle“ (vgl. Seite 19) gilt auch, wenn gegen Jugendliche oder Heranwachsende Anklage erhoben wird und sie keinen benannten Strafschärfungsgrund des § 243 StGB verwirklicht haben.³³

^{29a} (vgl. BGH NStZ 86,408); ^{29b} vgl. BGHSt 46, 321; BGH StV 2003, 78; auch ein Gehilfe.

³⁰ Die jeweils einschlägige(n) Alternative(n) ist/ sind mitzuteilen.

³¹ Zur Absicht: BGH NStZ 2000, 231; KG StV 04, 67f.; OLG Zweibrücken StV 04, 545, 546.

³² Die Bezeichnung der Rauschtaten (= Bedingungen der Strafbarkeit) sind mitzuteilen.

³³ Diebstahl eines Kleidungsstückes, nachdem der Täter zuvor das Sicherheitsetikett entfernt oder mit Aluminiumfolie umwickelt hatte. (Die Entscheidung BGH NJW 1976, 1415 betrifft nur die Fassung des Urteilstenors).

11. Fall 11: Anstiftung

Mettkemeier stiftet Kükenbrink zu drei Diebstählen, jeweils in einem besonders schweren Falle, an.

Lösung: § 26 StGB

durch drei Straftaten

vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Taten bestimmt zu haben.

12. Fall 12: Beihilfe^{33a}

Mettkemeier leistet Kükenbrink und Kreuzkrampf zu drei von ihnen begangenen Diebstählen Beihilfe, indem er ihnen seinen PKW als Transportmittel für das Diebesgut zur Verfügung stellt.

Lösung: § 27 StGB

durch drei Straftaten

vorsätzlich anderen zu deren vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Taten Hilfe geleistet zu haben.³⁴

13. Fall 13: Gemeinschaftliche räuberische Erpressung

Aufgrund eines gemeinsamen Tatentschlusses drohten die Angeschuldigten Pockschewsnicky und Kümmernuss dem Referendar Göbel, ihn zusammenzuschlagen, wenn er nicht 1,80 € Busgeld für jeden von ihnen herausgibt. Dabei hielt ihn der Angeschuldigte Kümmernuss an den Schultern fest, während der Mitangeschuldigte eine geschlossene Gliederkette aus seiner Jackentasche zog und sie um die Faust legte. Nachdem die Angeschuldigten 3,60 € erhalten hatten, forderten sie das eingeschüchterte Opfer nachdrücklich auf, ihnen auch 2 Zehneuroscheine auszuhändigen, die sie zuvor in seinem Portemonnaie gesehen hatten - als er es öffnete -, wobei sie ihm drohten, ihn zusammenzuschlagen, falls er sich weigere. Göbel händigte ihnen auch die beiden Scheine aus.

Eine halbe Stunde später forderte der Angeschuldigte Kümmernuss den Kaufmann Friedlieb auf der Kolpingstrasse auf, ihnen Zigaretten zu geben. Als Friedlieb darauf erklärte, dass er keine Zigaretten habe, fasste ihn der Angeschuldigte kräftig mit der rechten Hand an den Hals.

^{33a} Zu den Voraussetzungen : BGH NSTZ 11, 171, 172. Der Täter muss Kenntnis von der psychischen Beihilfe haben (BGH wistra 12, 180 ff.). Zur Abgrenzung Beihilfe / Begünstigung (BGH wistra 13, 345ff.).

³⁴ Die Überschriften der Straftaten, zu denen angestiftet oder Beihilfe geleistet worden ist, sind nur dann ausdrücklich zu erwähnen, wenn nur gegen die Gehilfen oder Anstifter Anklage erhoben wird.

Der Angeschuldigte Pokschewnický zog erneut die Gliederkette aus der Tasche. Nunmehr verlangten die Angeschuldigten von Friedlieb Bargeld, worauf der Geschädigte ihnen angesichts der drohenden Haltung, insbesondere angesichts der Kette, einen Fünfeuroschein überließ.

Lösung:

durch zwei Straftaten

gemeinschaftlich handelnd

rechtswidrig durch Gewalt gegen Personen und unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für den Leib Menschen zu Handlungen genötigt und dadurch dem Vermögen der Genötigten einen Nachteil zugefügt zu haben, um sich zu Unrecht zu bereichern,

wobei

ein Beteiligter an der räuberischen Erpressung ein Mittel bei sich führte, um den Widerstand anderer Personen durch Drohung mit Gewalt zu verhindern.

Aus den Taten ergibt sich, dass die Gliederkette der Einziehung unterliegt.

oder:

Die Gliederkette unterliegt der Einziehung.

Verbrechen, strafbar gem. §§ 255, 253 Abs. 1, §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1 b, §§ 74, 25 Abs. 2, § 53 StGB.

Von der Verfolgung der gefährlichen Körperverletzung ist gem. § 154 a StPO abgesehen worden.

14. Fall 14: Eingriff in den Straßenverkehr^{34a}, Verdeckungsabsicht, Widerstand in einem besonders schweren Falle

Sachverhalt: wie Fall 39, Seite 34.

Lösung:

durch dieselbe Handlung

a) vorsätzlich im Verkehr ein Fahrzeug geführt zu haben,³⁵ obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen,

^{34a} Der BGH (StV 2003, 338ff.) fordert neuerdings zumindest bedingten Schädigungsvorsatz.

- b) in der Absicht, eine Straftat zu verdecken, die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt zu haben, dass er
- aa) Hindernisse bereitete und
- bb) einen dem Zerstören, Beschädigen oder Beseitigen von Anlagen oder Fahrzeugen oder dem Bereiten von Hindernissen ähnlichen ebenso gefährlichen Eingriff vornahm und dadurch³⁶ Leib und Leben anderer Menschen und eine fremde bewegliche Sache von bedeutendem Wert^{36a} gefährdet zu haben,
- c) in einem besonders schweren Falle
- Amtsträger, die zur Vollstreckung von Gesetzen berufen sind, bei der Vornahme solcher Diensthandlungen tätlich angegriffen zu haben.^{36b}

Aufgrund der Tat hat sich der Angeschuldigte als ungeeignet erwiesen, ein Kraftfahrzeug zu führen.

Verbrechen und Vergehen, strafbar gem. §§ 315 b Abs. 1 Nrn. 2, 3 Abs. 3 i V. m. 315 Abs. 3 Nr. 2, 113 Abs. 1,2 , 316 Abs. 1, 69, 69 a, 52 StGB.

15. Fall 15: Versuchte Vollstreckungsvereitelung

Die Hausfrau Amalie Liebgut nahm ihren aus der Strafhaft entflohenen Freund Josef Wüstenbäcker am Abend des 25.05.2002 in ihrer Wohnung auf. Als KOM Schlotfang sie am nächsten Morgen aufsuchte und sie fragte, ob sie wisse, wo er sich aufhalte, erklärte sie, sie habe ihn seit einem halben Jahr nicht mehr gesehen. Als Schlotfang daraufhin die Wohnung durchsuchte, entdeckte er den Strafgefangenen im Schlafzimmer.

Lösung:

versucht zu haben,
absichtlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe zum Teil zu vereiteln.

Vergehen, strafbar gem. §§ 258 Abs. 2, 22, 23 StGB.

³⁵ Kann ein Delikt vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden, ist die Schuldform grundsätzlich nur anzuführen, wenn Fahrlässigkeit bejaht wird (BGH NStZ 1992, 546; NStZ-RR 2000, 209). Anders für die Fälle §§ 315c, 316 StGB, aber auch wohl für § 315b StGB der 4. Strafsenat (BGH VRS 65, 359, 361).

³⁶ „Vorsätzlich“ braucht eigentlich nicht eingefügt zu werden, weil das Delikt, das hier eine verkehrsföindliche Einstellung voraussetzt, fahrlässig nicht verwirklicht werden kann (BGH VM 79 Nr. 10, OLG Köln NZV 1991, 319). Zur Frage des verkehrsspezifischen Zusammenhangs (BGH NStZ 2009, 100).

^{36a} Entscheidend ist die am Marktwert zu berechnende Wertminderung: Mindestens 750 € (BHG DAR 08,272); ferner muss ein bedeutender Schaden drohen (BGH NStZ 10, 216 f.).

^{36b} Das von dem Angeschuldigten verwendete Auto ist entgegen der bisherigen Rechtsprechung des BGH keine Waffe. Es kann aber ein besonders schwerer Fall angenommen werden. (BVerfG NStZ 09, 83ff.)

16. Fall 16: Begünstigung, Urkundenfälschung

Die Kellnerin Liesel Piepenbrink legte bei der Sparkasse Osnabrück ein ihr von ihrem Lebensgefährten, Franz Rüstig, übergebenes, von ihm gestohlenen Sparbuch vor und hob einen Betrag von 250 € ab. Die Empfangsquittung unterschrieb sie mit dem Namen der Kontoinhaberin „Wally Rübensüßchen“. Das Geld und das Sparbuch händigte sie anschließend ihrem Lebensgefährten aus.

Lösung:

durch dieselbe Handlung

- a) einem anderen, der eine rechtswidrige Tat begangen hat, in der Absicht Hilfe geleistet zu haben, ihm die Vorteile der Tat zu sichern,
- b) zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde hergestellt und gebraucht zu haben.

Vergehen, strafbar gem. §§ 257, 267, 52 StGB

17. Fall 17: Betrug durch Unterlassung

Der Fernfahrer Anton Sobieski erhielt seit dem 10.09.2001 vom Arbeitsamt Osnabrück Arbeitslosengeld. Am 01.10.2001 fand er einen neuen Arbeitsplatz. Er unterließ es jedoch bewusst, das Arbeitsamt zu unterrichten und bezog bis zum 20.03.2002 weiterhin Arbeitslosengeld. Das Arbeitsamt hat am 15.09.2002 Strafanzeige erstattet.

Lösung:

in der Absicht,

sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, dass er durch pflichtwidriges Unterlassen eine wahre Tatsache unterdrückte und dadurch einen Irrtum erregte.

Vergehen, strafbar gem. §§ 263, 13 StGB.

18. Fall 18: Fälschung technischer Aufzeichnungen

Am 13.03.2002 wurde der Fernfahrer Stommel mit dem Mercedes-LKW, amtliches Kennzeichen HF-HR 1937, auf einer Fahrt auf der BAB 1 in Richtung Bremen in Höhe von km 129,6 in der Gemeinde Hapstedt von der Polizei kontrolliert. Die Beamten PK Braunert und PM Elbsegler stellten fest, dass der Schreibstift zum Geschwindigkeitsaufschrieb manipuliert war, so dass er eine geringere Geschwindigkeit aufzeichnete. Der Aufschrieb

erfolgte unterhalb der Null-Linie, außerhalb des Toleranzbereiches. Das ist auch auf den sichergestellten 44 Diagrammscheiben deutlich zu erkennen.

Der Fernfahrer will den Fehler erst am Vorabend bemerkt haben.

(vgl. auch BGHSt 28, 300 ff.)

Lösung:

wird angeklagt,

in Meppen und anderen Orten

am 13.03.2002

zur Täuschung im Rechtsverkehr die störende Einwirkung auf den Aufzeichnungsvorgang, durch die das Ergebnis der Aufzeichnung beeinflusst wurde, pflichtwidrig nicht beseitigt zu haben.

Vergehen, strafbar gem. §§ 268 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1, 13, 49 StGB.

19. Fall 19: Verletzung der Unterhaltspflicht

Der in Osnabrück wohnende Kraftfahrer Harm Hoogestraat zahlte in der Zeit vom 1.10.2001 bis zum 1.11.2002 seiner Ehefrau Trientje und den zusammen mit ihr in Lingen lebenden Kindern Elske, geboren am 1.3.1994, und Lauke, geboren am 1.6.1996, keinen Unterhalt, obwohl er monatlich 1.500 € verdiente.

Lösung:

wird angeklagt,

in Lingen³⁷

in der Zeit vom 01.01.2001 bis zum 01.11.2002

durch dieselbe Handlung³⁸

sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entzogen zu haben, so dass der Lebensbedarf der Unterhaltsberechtigten gefährdet war oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre.

³⁷ Nach der Zuständigkeitsvereinbarung der Generalstaatsanwälte Nr. 1 ist das Verfahren grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft durchzuführen, in deren Bezirk der Unterhaltspflichtige wohnt. Tatort ist der Wohnort der Unterhaltsberechtigten. Das örtlich zuständige AG ist Lingen (OLG Köln NJW 1968, 954).

³⁸ Tateinheit, da die Pflichten durch eine und dieselbe Handlung (Überweisung) zu erfüllen waren (BGHSt 18, 376).

Vergehen, strafbar nach § 170 Abs. 1, § 52 StGB.

20. Fall 20: Untreue

Der Verkaufsfahrer Wolfhard Pühse nahm am 11.12.2002 als Inkassobevollmächtigter der Firma Hotfilter Feinkost, Ladbergen, auf Grund eines einheitlichen Willensentschlusses von dem Kunden Alfons Grotefeld in Osnabrück einen Betrag von 350 € und von dem Kunden Fritz Plückhahn in Haste einen Betrag in Höhe von 275 € entgegen, führte das Geld nicht ab, sondern verwendete es zur Zahlung von Schulden.

Lösung:

wird angeklagt,

in Osnabrück und Haste

am 11.12.2002

durch dieselbe Handlung³⁹

die ihm kraft Rechtsgeschäfts obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hatte, Nachteile zugefügt zu haben.

Vergehen, strafbar gem. §§ 266, 52 StGB.

21. Fall 21: Computerbetrug

(Sachverhalt Seite 29, Fall 25)

Der Drogenabhängige Roger Vensky entwendete in Lingen aus einem von ihm aufgebrochenen PKW auch eine Scheckkarte, die er zweimal in Geldautomaten einführte, um Geld für Heroin zu erlangen. Bei dem zweiten Versuch wurde die inzwischen gesperrte Karte einbehalten.

Lösung:

in Lingen

am 10. und 11.09.2002

durch drei Straftaten

1. fremde bewegliche Sachen einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, die Sachen sich rechtswidrig zuzueignen,

³⁹ natürliche Handlungseinheit

wobei er

zur Ausführung der Tat in einen umschlossenen Raum eingebrochen ist,

2. in zwei weiteren Fällen⁴⁰

in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil - teilweise von geringem Wert - zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, dass er das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorganges durch unbefugte Verwendung von Daten beeinflusst hat,

wobei das Delikt in einem Falle

über das Stadium des Versuchs nicht hinaus gediehen ist.⁴¹

III. Besonderheiten im Anschluss an den Anklagesatz: Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, Entziehung der Fahrerlaubnis, (erweiterter) Verfall, Einziehung von Gegenständen, Fahrverbot

An den abstrakten Wortlaut der herangezogenen Strafvorschrift(en) schliesst sich der sachverhaltsbezogene Wortlaut an:

§ 64 Aufgrund der Tat ist seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anzuordnen.

§§ 69, 69 a Aus den Taten (oder: aus der Tat zu Ziffer 1) ergibt sich, dass der Angeschuldigte, (im Fall des § 69 a Abs. 3: gegen den in den letzten drei Jahren vor der Tat bereits einmal eine Sperre angeordnet worden ist) zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.

§§ 73 ff. Das beschlagnahmte/ sichergestellte Bargeld unterliegt dem (erweiterten) Verfall.

§ 74 Aus den Taten . . . (wie oben) . . ., dass der PKW Mercedes, amtliches Kennzeichen BOR-IA 333, der Einziehung unterliegt.

⁴⁰ Zu dem Konkurrenzverhältnis Diebstahl/ Computerbetrug vgl. BGH NJW 2001, 1508; NStZ 08, 396, 397).

⁴¹ Diese Fassung ist nur statthaft, wenn das Delikt zumindest in einem Falle auch vollendet ist; sonst gilt die Fassung (Fall 3).

§ 44 ... , dass ein Fahrverbot in Betracht kommt.

IV. Der konkrete Anklagesatz

1. Fall 22: Diebstahl eines Fahrrades

Dem Angeschuldigten wird vorgeworfen, oder

Ihm wird zur Last gelegt,

(Ihm wird vorgeworfen),

Er entwendete

(zur Tatzeit)⁴² das vor dem Grundstück Meller Strasse 110 unverschlossen abgestellte Fahrrad des Kaufmanns⁴³ Alfons Meyer, dessen Wert der Eigentümer mit 500 € beziffert.⁴⁴

(Steht der Wert mit 500 € fest:

Er entwendete

... Fahrrad des ... Meyer im Werte von 500 €.)

2. Fall 23: „Einbruchdiebstahl“ - verminderte Schuldfähigkeit

(Sachverhalt wie Fall 9)

Ihm wird zur Last gelegt:

Er verschaffte sich im alkoholisierten Zustand (BAK: 2,49 g ‰) in Zueignungsabsicht gewaltsam Zutritt zu der verschlossenen Garage des Rentners Otto Müller, Meller Strasse 110, indem er das Garagentor mit einer Eisenstange aufdrückte und entwendete das dort verschlossen abgestellte Fahrrad im Wert von 500 €.

Vergehen, strafbar gem. §§ 242, 243 Abs. 1 Nr. 2, 21, 49 StGB.

3. Fall 24: Zechprellerei

(Sachverhalt wie Fall 3. Der Wirt hält den Gast für zahlungsfähig).

Ihm wird vorgeworfen:

⁴² Die Tatzeit ist bei einer Tat nicht zu erwähnen.

⁴³ nicht des Zeugen!

⁴⁴ Die Schadenshöhe ist ungeprüft übernommen.

Er bestellte in dem Lokal „Zum Goldenen Löffel“ Speisen und Getränke im Wert von 8 € obwohl er - wie er wusste - mittellos war. Im Vertrauen auf seine Zahlungsfähigkeit führte der Gastwirt die Bestellung aus.

4 Fall 25 : Computerbetrug

(Sachverhalt wie Fall 21).

Ihm wird zur Last gelegt:

Er schlug am 10.09.2002 die Beifahrertür des in der Gartenstraße in Lingen abgestellten Opel PKW, amtliches Kennzeichen LIN-WC 7, der Arzthelferin Claudia Musil ein und entwendete aus dem Fußraum vor dem Beifahrersitz eine Handtasche, in der sich auch eine Scheckkarte befand. Mit dieser Karte hob er am selben Tag um 11.50 Uhr am Geldautomaten der Kreissparkasse Lingen 25 € ab. Als er sie am folgenden Tag, dem 11.09.2002, in den Geldautomaten der Kreissparkasse einführte, um einen Betrag von 250 € abzuheben, wurde die inzwischen gesperrte Karte einbehalten.

Vergehen, strafbar gem. §§ 242, 243 Abs. 1 Nr. 1, § 263 a Abs. 1, Abs. 2, § 248 a, 22, 23, 53 StGB.

Die Arzthelferin hat am 12.09.2001 (Bl. d.A.) und damit rechtzeitig Strafantrag gestellt.

5. Fall 26: Fahrlässige Straßenverkehrsgefährdung - Widerstand

Mettkemeier befuhr im Zustand alkoholbedingter absoluter Fahruntüchtigkeit (BAK: 1,8 g ‰) mit seinem BMW-Fahrzeug, amtliches Kennzeichen OS-CC 11, die Bundesstraße 68. Auf einem gerade verlaufenden Straßenteilstück geriet er auf die linke Fahrbahnseite, wo er gegen den ihm entgegenkommenden, von dem Kfz-Meister Müller gesteuerten Mercedes-PKW, amtliches Kennzeichen OS-XX 12 prallte. An dem Mercedes-Fahrzeug entstand ein Schaden in Höhe von 2.000 €. Als ihn die hinzugezogenen Polizeibeamten Broer und Bender auf das 2. Polizeirevier bringen wollten, um seine Personalien festzustellen und ihm eine Blutprobe entnehmen⁴⁵ zu lassen, schlug und trat er mit Händen und Füßen um sich.

Zur Übung:

Darstellung des abstrakten Anklagesatzes:

⁴⁵ Als Ermittlungspersonen der StA (§ 152 GVG) gelten in Niedersachsen die in §1 Satz 1 Nr.2 der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 2. Oktober 1997 (Nds. GVBl 1997 S.423; 1998 S. 485), geändert durch die Verordnung vom 25. 1.2005 (Nds. GVBl. S.46), genannten Polizeibeamtinnen und Beamten des Landes.

1. §§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 1⁴⁶

2. §§ 113, 223, 230, 22, 23 StGB

Aus der Tat zu Ziffer 1) ergibt sich, . . . (§§ 69, 69 a)

Ihm wird vorgeworfen:

zu 1) Er geriet alkoholbedingt (BAK: 1,8 g ‰) mit seinem BMW-Fahrzeug, amtliches Kennzeichen OS-CC 11, auf die linke Fahrbahnseite der B 68, wo er gegen den von dem Kfz-Meister Müller gesteuerten Mercedes-PKW, amtliches Kennzeichen Os-XX 12,⁴⁷ prallte. Der Schaden an dem Mercedes betrug 2.000 €.

zu 2) Der Aufforderung der hinzugezogenen Polizeibeamten Broer und Bender, sie zum Zwecke der Blutprobenentnahme (oder: Personalienfeststellung) auf das 2. Revier zu begleiten, widersetzte er sich, indem er mit Händen und Füßen um sich schlug und trat.

Vergehen, strafbar gem. §§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 1, 113, 223, 230, 22, 23, 69, 69 a, 53 StGB.

Die Polizeibeamten haben am (Bl. d.A.) und damit rechtzeitig Strafantrag gestellt.

6. Fall 27: Verkehrsfahrlässige“ Körperverletzung

Frau Mettkemeier gerät - infolge Unachtsamkeit - in einer Kurve in Höhe der Gaststätte Möller auf die Gegenfahrbahn der B 68. Der Fahrer des entgegenkommenden Fahrzeuges zieht sich bei dem Zusammenstoß Schnittwunden im Gesicht zu.

In Kenntnis ihrer Vorstellungspflicht entfernt sich Frau Mettkemeier vom Unfallort.

Wie werden §§ 142, 229 StGB abstrakt dargestellt?

(vgl. S. 56)

Ihr wird zur Last gelegt:

Sie geriet infolge Unachtsamkeit mit ihrem Volkswagen, amtliches Kennzeichen OS-TT 77, in einer Rechtskurve in Höhe der Gaststätte Möller auf die Gegenfahrbahn der B 68, wo sie mit dem Fordwagen, amtliches Kennzeichen OS-AA 99, des Schlossers Dübel zusammenstieß. Dübel erlitt Schnittwunden im Gesicht. An seinem PKW entstand ein Schaden von 1.500 EUR.

Die Angeschuldigte entfernte sich in Kenntnis ihrer Vorstellungspflicht vom Unfallort.

⁴⁶ Die Schuldform (hier: Fahrlässigkeit) ist im Hinblick auf das Führen sowie die konkrete Gefährdung zu erwähnen (BGH VRS 65, 359, 361).

⁴⁷ Bei Verkehrsstraftaten sind die PKW-Modelle und die jeweiligen Kennzeichen mitzuteilen(BGH StraFo 2011, 395: Anklage wegen § 21 StVG).

Vergehen, strafbar gem. §§ 142, 229, 230, 69, 69 a, 53 StGB.

Strafantrag ist am (Bl. d.A.) und damit rechtzeitig gestellt.

(üblich: Darüber hinaus wird das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung der fahrlässigen Körperverletzung bejaht.)

7. Fall 28: Fahrlässiger Vollrausch

(Sachverhalt wie Fall 10)

Ihm wird vorgeworfen:

Er versetzte sich fahrlässig durch alkoholische Getränke in einen seine Schuldunfähigkeit bewirkenden Rausch (BAK: 3,00 g ‰) und widersetzte sich in diesem Zustand der Aufforderung des POM Broer, ihn zum Zwecke der Personalienfeststellung auf das 1. Polizeikommissariat zu begleiten, indem er auf den Beamten mit einem Stuhlbein einschlug und ihn am Kopf verletzte. Auf der Fahrt zum Kommissariat beschimpfte er ihn mit: „Scheißbulle! Nazischwein! Faschist!“

Vergehen, strafbar gem. §§ 323 a i.V.m. §§ 113, 224 Abs. 1 Nr. 2, 185, 194 StGB⁴⁸

POM Broer hat am (Bl. d.A.) und damit rechtzeitig Strafantrag gestellt.

8. Fall 29: „Einbruchsdiebstahl“ - Mittäterschaft - Beihilfe

Kreuzkrampf und Kükenbrink verschaffen sich gewaltsam Zutritt zu der Wohnung des Schneidermeisters Otto und entwenden Haushaltsgegenstände im Wert von 1250 €. Mettkemeier stellt ihnen für den Transport des Diebesgutes seinen Mercedes-PKW zur Verfügung.

1. Mettkemeier (Personalien wie Bl.)⁴⁹
2. Kreuzkrampf (" wie Bl.)
3. Kükenbrink (" wie Bl.)

werden angeklagt,

in Osnabrück

am 10.01.2002

I. die Angeschuldigten Kreuzkrampf und Kükenbrink
gemeinschaftlich handelnd

⁴⁸ nicht: § 52 StGB!

⁴⁹ Zur Kennzeichnung der Personalien mehrerer Angeschuldigter empfiehlt es sich, arabische Zahlen zu verwenden.

§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB
Vorschrift)

(sachverhaltsbezogene Wiedergabe der

II. der Angeschuldigte Mettkemeier

§ 27 StGB⁵⁰

Aus der Tat ergibt sich, dass die Angeschuldigten Kreuzkrampf und Kükenbrink zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet sind.

Ihnen wird vorgeworfen:

- 1) Die Angeschuldigten Kreuzkrampf und Kükenbrink drangen in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken durch ein zuvor von ihnen aufgehebeltes Küchenfenster in die im Haus Bündler Strasse 111 gelegene Wohnung des Schneidermeisters Otto ein und entwendeten - entsprechend ihrer vorgefassten Absicht - Haushaltsgegenstände im Werte von 1.250 €.
- 2) Der Angeschuldigte Mettkemeier unterstützte das Vorhaben, indem er den beiden Mitangeschuldigten seinen Mercedes-PKW, amtliches Kennzeichen BOR-IA 333, als Transportfahrzeug überließ.

Vergehen, strafbar gem.

a) bzgl. der Angeschuldigten Kreuzkrampf und Kükenbrink:

§§ 244 Abs. 1 Nr. 3, 25 Abs. 2, StGB,

b) bzgl. des Angeschuldigten Mettkemeier:

§§ 244 Abs. 1 Nr. 3, 27, 49 StGB.

9. Fall 30: Falschaussage in zwei Fällen

Ihr wird vorgeworfen:

Die Angeschuldigte bekundete als Zeugin⁵¹ in dem Strafverfahren gegen den Schlossermeister Franz Schräubchen am 21.07.2001 vor dem Schöffengericht Osnabrück (3 Ls 5 Js 1199/01) und - am 10.04.2002 - vor dem Landgericht Osnabrück (3 Ls 5 Js 1199/02), sie sei am 25.01.2001 mit dem damaligen Angeklagten nach Frankfurt gefahren und erst am 30.01.2001 mit ihm zurückgekehrt.

Tatsächlich hatte sich Schräubchen - wie die Angeschuldigte wusste - während dieser Zeit in Osnabrück aufgehalten.

⁵⁰ Da die Haupttat mit angeklagt wird, genügt: „... zu deren vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat...“

⁵¹ Hier ist die Bezeichnung Begriffsmerkmal und deshalb zu erwähnen (vgl. S. 2 Fn. 2).

10.Fall 31: Meineid

Dem Angeschuldigten wird zur Last gelegt:

Er bekundete als Zeuge in dem Strafverfahren gegen den Arbeiter Wolfram vor dem Landgericht Osnabrück (Kls 3 Js 199/01) bewusst wahrheitswidrig, Wolfram sei, wie sich aus entsprechenden Eintragungen in einem von ihm mitgeführten Kalender ergebe, in der Zeit vom 28.05. bis zum Nachmittag des 01.06.2002 bei ihm in Bremen gewesen und beschwor diese Angaben (oder (§ 68): und versicherte die Richtigkeit dieser Angaben unter Berufung auf den zuvor geleisteten Eid).

Tatsächlich hatte er die Daten unmittelbar vor dem Termin in seinem Kalender eingetragen.

11. Fall 32: Falsche Verdächtigung - Verleumdung

Dem Angeschuldigten wird zur Last gelegt:

Er bezichtigte in einer an die Staatsanwaltschaft Aurich gerichteten Strafanzeige vom 08.11.2002 POM Holbein, ihn am 21.10.2002 vor der Polizeiwache in Wesuwe mehrfach mit seinem Schlagstock geschlagen zu haben, um so seiner Aufforderung, schneller zu gehen, Nachdruck zu verleihen. Des Weiteren beschuldigte er in derselben Eingabe POM Rühl, ihn aus demselben Grunde „mit dem Stiefel in das Steißbein getreten“ zu haben.

Diese - wie er wusste - unzutreffenden Anschuldigungen erhob er in der Absicht, ein behördliches Verfahren gegen die Beamten herbeizuführen.

12.Fall 33: Versuchte Nötigung

Ihm wird zur Last gelegt:

Er näherte sich mit seinem Chrysler-Personenkraftwagen, amtliches Kennzeichen BOR-CC 111, auf der Überholspur der B 68 der in dem Volkswagen, amtliches Kennzeichen M-CC 666, vorausfahrenden Hausfrau Bülow mit einer Geschwindigkeit von etwa 160 km/h und versuchte, sie über einer Strecke von 5 km durch Blinksignale und ständiges Hupen zu verunsichern und zur Freigabe der von ihr innegehaltenen Fahrbahn zu bewegen^{51a}.

13. Fall 34: Unterschlagung 51 b

Ihm wird vorgeworfen:

Er benutzte – wie von vornherein beabsichtigt - das am 08.07.2002 bei der Firma Mohning in Osnabrück bis zum 10.07.2002 gemietete Mercedesfahrzeug über die vereinbarte Mietdauer hinaus für verschiedene Fahrten durch das Bundesgebiet und ließ es am Nachmittag des 30.08.2002 auf einem Parkplatz in Gütersloh stehen.

^{51a} Es kommt Gewalt in Betracht (BVerfG NJW 07, 1669).

^{51b} Zueignungswille, Kriterien: (BGH StV 13, 632) ;OLG Brandenburg NSTZ 10, 220).

14. Fall 35: Räuberische Erpressung – Freiheitsberaubung

(soweit Vergehen gegen das Waffengesetz: § 154 a StPO)

Ihm wird vorgeworfen:

Er zwang den Zweigstellenleiter der Spa-Da-Ka Fürstenau, Wolken, mit vorgehaltenem, geladenem Revolver, Modell Webley Mark IV, eine mitgeführte Kollegmappe mit Geldscheinen und Hartgeld zu füllen, schloss ihn in den Besprechungsraum der Bank ein und flüchtete unter Mitnahme von 24.343 €.

15. Fall 36: Hehlerei - Ankauf/ Absatz -Ihm wird vorgeworfen:

Er kaufte von dem gesondert verfolgten Kraftfahrer Scheuer in Kenntnis des strafbaren Vorerwerbs zwei entwendete Autoradios für insgesamt 50 € und übernahm sechs gestohlene Farbfernsehgeräte, die er gegen Gewinnbeteiligung für Scheuer veräußerte.

16. Fall 37: BetrugIhm wird vorgeworfen:

Er ließ sich von der Hausfrau Bülow in Hellern, der gegenüber er sich zum Schein erboten hatte, ihren unfallgeschädigten Volkswagen ihres Sohnes zu reparieren, das Fahrzeug und den Kraftfahrzeugbrief aushändigen, wobei er vorgab, er benötige ihn für den TÜV. Den reparierten PKW verkaufte er an eine unbekannte Person.

17. Fall 38: UrkundenfälschungIhm wird zur Last gelegt:

Er befestigte an seinem Renault-PKW das für den Volkswagen seiner Verlobten ausgegebene, noch gültige amtliche Kennzeichen – HF-CC 111 -, um den Anschein ordnungsgemäßer Zulassung zu erwecken.

**Fall 39: Polizeiflucht - Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr
-Hindernisbereiten - Widerstand in einem besonders schweren Falle**Ihm wird vorgeworfen:

Auf der Flucht vor der Polizei fuhr der Angeschuldigte in Osnabrück in der Absicht, die in Cloppenburg begonnene Trunkenheitsfahrt zu verdecken, mit seinem Chrysler-PKW gezielt auf POM Dräcker zu, der sich ihm mit einem Haltestab in den Weg gestellt hatte, um diesen zur Freigabe der Fahrbahn zu zwingen und drängte zweimal den bereits zum Überholen ansetzenden Streifenwagen mit den Polizeibeamten Broer und Wunder ab, indem er sein Fahrzeug jeweils unvermittelt scharf nach links hinüberzog: POM Dräcker konnte im letzten

Augenblick zur Seite springen. POM Wunder gelang es jeweils nur durch eine Notbremsung, einen folgeschweren Unfall zu vermeiden. Der Angeschuldigte nahm dabei eine Schädigung der Fahrzeuginsassen billigend in Kauf.

19. Fall 40: Bestechung

(derselbe Angeschuldigte wie im Fall 36)

Ihm wird vorgeworfen:

Auf der Fahrt zum Marienhospital bot er POM Rohlfs 50 € an, um den Polizeibeamten zu bewegen, ihn aussteigen zu

20. Fall 41: Unterhaltspflichtverletzung

(Sachverhalt wie Fall 19)

Ihm wird zur Last gelegt:

Er zahlte seiner von ihm getrennt lebenden Ehefrau Trientje und seinen bei der Mutter wohnenden Kindern Elske, geboren am 01.03.1994 und Lauke, geboren am 01.06.1996, keinen Unterhalt, obwohl er auf Grund seines Einkommens (oder: bei zumutbarem Einsatz seiner Arbeitskraft⁵²) zur Zahlung des Unterhalts (oder zumindest zu Teilzahlungen⁵³) in der Lage⁵⁴ gewesen wäre. Die Unterhaltsberechtigung mussten infolgedessen vom Sozialamt der Stadt Lingen unterstützt werden.

21. Fall 42: Untreue

(Sachverhalt wie Fall 20)

Ihm wird zur Last gelegt:

Als inkassobevollmächtigter Verkaufsfahrer der Firma Holfilter führte er auf Grund eines einheitlichen Willensentschlusses einen Betrag in Höhe von 350 €, den er bei dem Kunden Grotefeld in Osnabrück kassiert hatte und einen weiteren, bei dem Kunden Plückhahn in Haste vereinnahmten Betrag in Höhe von 275 € nicht ab, sondern verwendete das Geld, um seine Schulden zu bezahlen.

22. Fall 43: Fälschung technischer Aufzeichnungen

(Sachverhalt wie Fall 18)

⁵² Falls der Unterhaltspflichtige seinen Arbeitsplatz durch eigenes Verschulden verloren oder sich nicht um eine Stelle bemüht hat (vgl. auch OLG Hamm NStZ-RR 98, 207 ff).

⁵³ Unter Berücksichtigung des Eigenbehalts.

⁵⁴ Zur Frage der Leistungsunfähigkeit, falls der Angeschuldigte Straftaft verbüßt (BGH NJW 2002, 1799 ff.).

Ihm wird zur Last gelegt:

Er unterließ es als verantwortlicher Fahrer des Mercedes-LKW, amtliches Kennzeichen HF-HR 1937, für eine fehlerfreie Funktion des Fahrtenschreibers Sorge zu tragen.

Das Gerät zeigte infolge einer von einem Dritten vorgenommenen Manipulation des Aufzeichnungsmechanismus die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit - deutlich sichtbar - zu niedrig an.

V.Die §§ - Kette

Kennzeichnung der verletzten Strafnorm(en)⁵⁵

(§§-Kette oder auch: Strafliste)

1. Ein Angeschuldigter - Einzelfälle

a) Betrug pp.:

Vergehen, strafbar gem. § 263 Abs. 4, § 248 a, § 274 Abs. 1 Nr. 1, § 53 StGB⁵⁶

b) Vollrausch:

Vergehen, strafbar gem. § 323 a i.V.m. §§ 113, 223, 230, 185, 194 StGB⁵⁷

c) drei vollendete Betrugsfälle, ein versuchter Betrug, verminderte Schuldfähigkeit (2,49 g ‰):

Vergehen, strafbar gem. §§ 263, 22, 23, 21, 49⁵⁸, 53 StGB

d) Zusammentreffen von Vergehen und Ordnungswidrigkeiten

Vergehen und Ordnungswidrigkeiten (-) nach §§ 142, 69, 69 a StGB, §§ 1, 9 StVO i.V.m. § 24 StVG⁵⁹

e) Zusammentreffen von Verbrechen und Vergehen:

Verbrechen und Vergehen, strafbar gem. §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1b, 224, 52 StGB.⁶⁰

f) Zusammentreffen von „nebengesetzlichen“ und strafrechtlichen Vorschriften (und zwar jeweils: Vergehen:)

§§ 142, 69, 69 a StGB, § 21 StVG,⁶¹ § 52 StGB

Die §§-Kette endet grundsätzlich mit der Konkurrenzvorschrift!

⁵⁵ Jede verwirklichte Strafvorschrift ist nur einmal zu zitieren.

⁵⁶ Wird eine §§-Kette durch einen Absatz, einen Buchstaben oder eine Ziffer unterbrochen, ist jeweils eine neues §-Zeichen einzufügen. Anders die wohl überwiegende Praxis.

⁵⁷ nicht § 52 StGB!

⁵⁸ In der Aufnahme des § 49 in die §§-Kette ist keine Zusicherung für die Hauptverhandlung zu sehen (vgl. BGH NJW 1988, 501).

⁵⁹ nicht § 53 StGB! Die Formulierung „strafbar nach“ ist hier unzulässig; es liegt auch kein Fall von § 52 vor.

⁶⁰ Die Verbrenchensnormen sind stets vor den Vergehen mitzuteilen.

⁶¹ Sie sind nach den Vorschriften des StGB, jedoch vor den Konkurrenzen aufzuführen.

Ausnahme: Kommt Jugendstrafrecht zur Anwendung, werden die Vorschriften des JGG am Ende der Strafliste zitiert.

2. Mehrere Angeschuldigte - Einzelfälle

a) Die Angeschuldigten E (-rwachsener), H (-eranwachsener) und J (-ugendlicher) werden wegen mehrerer gemeinschaftlich begangener Diebstähle in einem besonders schweren Falle angeklagt, und zwar vor dem örtlich zuständigen Jugendschöffengericht (§ 103 Abs. 2 JGG):

Vergehen, strafbar gem.:

aa) bzgl. aller Angeschuldigter:

§§ 242, 243 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 25 Abs. 2, 53 StGB.

bb) bzgl. des Angeschuldigten H

dazu: §§ 1, 105, 108 JGG.

cc) bzgl. des Angeschuldigten J

dazu: §§ 1, 3 JGG.

b) Drei Erwachsene werden wegen mehrerer gemeinschaftlich begangener Diebstähle in einem besonders schweren Fall angeklagt:

Vergehen, strafbar gem. §§ 242, 243 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 25 Abs. 2, 53 StGB.⁶²

c) Wie im vorigen Fall. Bei einem der Angeschuldigten (B) liegen die Voraussetzungen des § 21 StGB vor:

(vertretbare Fassung:)

Vergehen, strafbar gem.

a) bzgl. aller Angeschuldigter:

(§§-Kette wie oben zitieren)

b) bzgl. des Angeschuldigten B dazu:

§§ 21, 49 StGB.

⁶² Da dieselben Strafvorschriften herangezogen werden, braucht die Strafliste nicht für jeden Angeschuldigten gesondert zitiert zu werden.

d) Kreuzkrampf hat in Osnabrück, Münster und Paderborn in der Zeit vom 20.12.2001 bis zum 20.04.2002 28 Straftaten (mit Kükenbrink 16 mal § 242 StGB, zusätzlich allein 12 mal §§ 263, 267, 52 StGB) begangen, während Kükenbrink 23 Straftaten (neben den o.g. zusätzlich 7 mal § 246 StGB) zur Last gelegt werden.

Lösung:

werden angeklagt,

in Osnabrück, Münster und Paderborn
in der Zeit vom 20.12.2001 bis zum 20.04.2002
teilweise gemeinschaftlich handelnd
der Angeschuldigte Kreuzkrampf durch 28,
der Angeschuldigte Kükenbrink durch 23 Straftaten

I. Beide Angeschuldigte

in 16 Fällen
gemeinschaftlich handelnd
§ 242 StGB
(Fälle Ziffer)

II. Der Angeschuldigte Kreuzkrampf

in 12 weiteren Fällen
jeweils durch dieselbe Handlung

a) § 263 StGB
b) § 267 StGB
(Fälle Ziffer)

III. Der Angeschuldigte Kükenbrink

in 7 weiteren Fällen
§ 246 StGB
(Fälle Ziffer)

Den Angeschuldigten wird zur Last gelegt:

(Es folgen die einzelnen Fälle in chronologischer Reihenfolge von 1) bis X); **verfehlt wäre es, zunächst** die Fälle §§ 242, 25 Abs. 2 StGB, sodann die Fälle §§ 263, 267, 52 StGB und danach die Fälle der Unterschlagung konkret darzustellen!).⁶³

Vergehen, strafbar

- a) bzgl. des Angeschuldigten Kreuzkrampf nach §§ 242, 263, 267, 25 Abs. 2, 52, 53 StGB.
- b) bzgl. des Angeschuldigten Kükenbrink nach §§ 242, 246, 25 Abs. 2, 53 StGB.

3. Besonderheiten im Anschluss an die §§ - Kette

(Fälle: §§ 183, 230, 235 Abs. 7, § 248 a StGB (auch i.V.m. §§ 259, 263, 266), §§ 301, 303 c StGB)

Der (die) Geschädigte(n) hat (haben) am 30.04.2002 und damit rechtzeitig Strafantrag gestellt (Bl. d.A.). Darüber hinaus wird das besondere öffentliche Interesse⁶⁴ an der Strafverfolgung der exhibitionistischen Handlungen, der (vorsätzlichen, fahrlässigen) Körperverletzung; der Kindesentziehung; der Bestechlichkeit im gewerblichen Verkehr (§ 299); des Diebstahls geringwertiger Gegenstände (pp.); der Sachbeschädigung bejaht.

(Fall: § 154 a StPO - §§ 263, 267, 52 StGB -)

Von der Verfolgung der Urkundenfälschung (oder: des Betruges) ist gem. § 154 a Abs. 1 StPO abgesehen worden.

VI. Beweismittel: (Akteneinsicht; Skizzen / Lichtbilder: Augenscheinsobjekte?)

1. Umfang des Rechts auf Akteneinsicht (§ 147 StPO)

Das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers erstreckt sich auf den Bundeszentralregisterauszug und die Akten - einschließlich etwaiger Vollstreckungs- und Bewährungshefte -, nicht aber auf Gnadenhefte.

Zur Ermächtigung der Behörden des Polizeidienstes Akteneinsicht zu gewähren (vgl. § 478 Abs. 1 S. 3, 475 StPO).

⁶³ Die konkrete Anklageformel beginnt mit dem Vorfall vom 20.12.1999 und endet mit dem Geschehen vom 20.04.2000 = **streng historisch aufbauen!**

⁶⁴ Eines ausdrücklichen Hinweises darauf bedarf es i.d.R. in der Anklage nicht, da der Staatsanwalt mit ihrer Erhebung das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung konkludent bejaht (BGH NJW 1964, 1630 a. E.; BGH NStZ RR 13, 349 ; OLG Karlsruhe NJW 1974, 1006). Seine Bejahung unterliegt keiner richterlichen Überprüfung (BayOBLG NJW 1991, 3292 (3293)).

Beweisstücke dürfen dem Verteidiger nicht nach § 147 Abs. 4 StPO in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung mitgegeben werden. Sie dürfen nicht aus dem amtlichen Gewahrsam entlassen werden (vgl. Dünnebier bei Löwe-Rosenberg, StPO 23. Auflage, § 147 Rn. 24).

BGH, Urteil vom 24. April 1979 - 5 StR 513/78 - zur Einsicht in Bänder einer TÜ (OLG Frankfurt StV 2001, 611).

2. Skizzen / Lichtbilder

Skizzen und Lichtbilder können als Vernehmungsbehelfe oder als von den Beweispersonen erläuterte Augenscheinsobjekte⁶⁵ Verwendung finden durch Augenscheinsbeweis.

(Herdegen in KK, § 244 Rn. 13, vgl. BGHSt 18, 51 (53)).

BGH, Urteil vom 07.12.1983 - 1 StR 665/83 -

3. Die Reihenfolge bei der Wiedergabe der Beweismittel:

Bl. **I. (geständige) Einlassung**, (Angaben), (Geständnis) des Angeeschuldigten.
(grober Fehler: keine Angaben des ...)

II. Zeugen:

Bl.

Bl. **III. Sachverständige Zeugen**:

Bl. **IV. Sachverständige**:

Im einzelnen gilt für:

V. Urkunden:

Bl. 1. Todesbescheinigung vom ...

Hülle Bl. 2. Führerschein

Bl. 3. Protokolle von Telefonüberwachungs-Maßnahmen

Bl. 4. Blutalkoholbefund vom ...

Bl. 5. Alkomatausdruck

Bl. 6. Rechnungen⁶⁶

Bl. 7. Schriftgutachten⁶⁷

Bl. 8. Bericht der Gerichtshilfe^{67a}

⁶⁵ vgl. BGH, Urteil vom 19.05.1982 - 1 StR 77/82 -

⁶⁶ vgl. § 249 Abs. 2 S. 1 StPO: BITTE LESEN!

⁶⁷ Es kann nicht verlesen werden, wird aber üblicherweise aufgeführt, um das Auffinden zu erleichtern.

^{67a} Er kann als Urkundsbeweis verwertet werden. Der Verfasser kann aber auch als Zeuge vernommen werden (BGH StV 08, 338 f.).

VI. Augenscheinsobjekte:

- Bl. 1. Wäschestücke
- Bl. 2. Tatwerkzeuge (einzeln aufführen)
- Bl. 3. Unfallskizze
- Bl. 4. Bildbericht
- Bl. 5. Videoaufnahme
- Bl. 6. Beweisbänder einer Tü
- Bl. 7. Tonbandmitschnitte⁶⁸

VII. Beizakten:⁶⁹

- 1. 7 Ls 8 Js 999/00 StA München
 - 2. 6 Ls 9 Js 888/99 StA Berlin
- (die ich beizuziehen bitte)⁷⁰

VII. Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

Entbehrlich bei Anklagen, die vor dem Strafrichter, Jugendrichter erhoben werden (§ 200 Abs. 2 S. 2 StPO) und bei Anträgen auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren.

- Ausnahme: Nr. 112 Abs. 1 RiStBV, wenn die Sach- und Rechtslage Schwierigkeiten bietet (so bei einer Anklage wegen Unterhaltsverletzung).

1.Vita/ Wiedergabe von Vorverurteilungen

Alle Umstände, die für die Strafzumessung bedeutsam werden können (§ 46 StGB).

- der bisherige Lebenslauf -

(auch: Vorfälle, die für die Überführung des Angeschuldigten von Bedeutung sind.

Etwa: Angeschuldigter bestreitet Tötungsvorsatz. Aus einer beigezogenen Akte ergibt sich: In der Zeit vom 22. bis zum 30. Mai 2001 befand sich der Angeschuldigte zur Beobachtung und Untersuchung in der Jugendpsychiatrischen Klinik Wunstorf. In dem Bericht der Klinik vom 06. Juni 2001 heißt es unter anderem: „In wiederholten Gesprächen betonte er, sehr

⁶⁸ von polizeilichen, richterlichen Vernehmungen, vgl. § 168 a Abs. 2 S. 3, 4; § 168 b StPO (BGH NStZ 1997, 671).

⁶⁹ Die Reihenfolge der Beweismittel ist zwingend. Anders die völlig willkürliche Wiedergabe der Beweismittel in dem Bausteinprogramm, das die bei der Generalstaatsanwaltschaft in Celle angesiedelte IUK-Stelle für die nds. Staatsanwaltschaften entwickelt hat.

⁷⁰ Falls sie zu einem anderen, noch anhängigen Verfahren bereits beigezogen wurden.

große Freude an seinem Beruf als Schlachter zu haben. Das Schlachten der Tiere mache ihm am meisten Spaß. Er sehe gerne Blut.“ In der Zusammenfassung des Explorationsbefundes wird unter anderem ausgeführt: ... „Abgeraten wird, ihn den Beruf eines Schlachters erlernen zu lassen, da diese Tätigkeit nur noch seiner Gemütsarmut und seiner Neigung zur Rohheit entgegenkommt.“

- die gegenwärtigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse -
- etwaige jugendrichterliche Urteile -

Sie können - wie auch Strafurteile - wertvolle Hinweise für die „Überführung“ des nicht geständigen Angeschuldigten enthalten.

(Einschlägige Vorfälle - eine bestimmte „Arbeitsweise“). Diese Umstände sind auszugsweise wiederzugeben:

(Kurze Sachverhaltswiedergabe)

Mitzuteilen sind ferner:

- Vorstrafen - (ggfls. auch nicht einschlägige: BGHSt 24, 199)⁷¹
- eingestellte Verfahren gem. §§ 153, 154 (aber auch § 153 a StPO)⁷²
- BGHSt 25, 64 - BGH b. Theune NStZ 1987, 494
- auch auf Freisprechung erkennende Urteile - (BGH bei Dallinger, MDR 1954, 151; 3 StR 54/73 Urteil vom 02.05.1973; bei Holtz MDR 1979, 635 m.w.N.: Urteil vom 30.10.1986 - 4 StR 499/86 m.w.N. (= MDR 1987, 160)^{72a}.

Der Sachverhalt und die für die Strafzumessung bedeutsamen Verfahren sind bei Strafkammer-, (Jugendkammer-) und Schwurgerichtskammeranklagen ausführlicher darzustellen.

Bei Anklagen, die vor dem Amtsgericht - Strafrichter - (oder) - Schöffengericht - erhoben werden, dürfen sie knapper gefasst werden.

Darstellung von voraufgegangenen Verurteilungen:

- Fall: - Anklage wegen Diebstahls: Der Angeschuldigte ist zunächst mit einer Geldbuße, sodann mit 3 Freizeitarresten und schließlich mit einer Woche Dauerarrest belegt

⁷¹ zur Darstellung von Vorstrafen (BGH NStZ-RR 1996, 200).

⁷² Die Taten, deretwegen das Verfahren vorläufig eingestellt worden ist, müssen in der Hauptverhandlung prozessordnungsgemäß festgestellt werden (BGH StV 1995, 520).

^{72a} einschränkend BGH NStZ 06, 620.

worden. Der Strafrichter hat gegen ihn - wegen Diebstahls - 20 Tagessätze in Höhe von je 30 € und im Jahr 2001 eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten verhängt, deren Vollstreckung er für die Dauer von 3 Jahren zur Bewährung ausgesetzt hat.

Fassung:

Der 26 Jahre alte Angeschuldigte, der nach seinen Angaben als Elektriker 1.500 € netto im Monat verdient und sich bislang fünfmal gerichtlich verantworten musste, ist wie folgt bestraft:

Wiedergabe der

Urteile des Strafrichters

- Fall: - wie Ausgangsfall -

Der Registerauszug weist 9 weitere Verurteilungen wegen Eigentumsdelikten aus. Im November 2001 verurteilte ihn das Landgericht - Große Strafkammer - in W wegen Diebstahls in 20 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 10 Monaten. Im Januar 2002 erkannte das Schöffengericht O. gegen ihn wegen Diebstahls auf eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten.

Fassung:

(Wie Ausgangsfall) ... und sich bislang vierzehnmal wegen Eigentumsdelikten gerichtlich verantworten musste, ist unter anderem wie folgt einschlägig bestraft:

Wiedergabe der Urteile des

Landgerichts und des Schöffengerichts

Fall: - wie Ausgangsfall -

Der Angeschuldigte ist nicht bestraft.

Fassung:

Der bislang unbestrafte ledige Angeschuldigte verdient als ...

Fall: - Anklage wegen Unterhaltspflichtverletzung -

Der Angeschuldigte ist sechzehnmal wegen Eigentumsdelikten bestraft.

Fassung: Aus der geschiedenen Ehe des bislang nicht einschlägig bestraften (in Erscheinung getretenen) Angeschuldigten mit der Hausfrau Feke geb. Wilkens ist der am 01.01.1996 geborene Sohn Lüppo hervorgegangen.

2. Das Tatgeschehen

(einschließlich des Rahmengeschehens, falls es zum besseren Verständnis erforderlich ist.)

Falls der Angeschuldigte den Vorwurf einräumt, genügt bei Anklagen, die vor dem Amtsgericht erhoben werden (nur in der Praxis):

„Der Sachverhalt ergibt sich aus dem (konkreten) Anklagesatz.“

Ist der Angeschuldigte nicht (oder nur teilweise) geständig:

darf als „unstreitig“ nur der Sachverhaltsteil dargestellt werden, den der Angeschuldigte einräumt, oder vernünftigerweise nicht in Abrede stellen kann.⁷³

3. Wiedergabe der Einlassung

Sie erfolgt in der Regel im Perfekt. Also:

Der Beschuldigte (§ 413 StPO)

Der Angeschuldigte

Ü B E L A C K E R

- hat sich (dahingehend) eingelassen, ...

Vertretbar und üblich ist aber auch die Verwendung des Präsens:

Der Beschuldigte/ Angeschuldigte

- lässt sich dahin ein

- räumt ein... Dagegen bestreitet er ...

N.B.: Der Begriff „bekunden“ darf bei der Wiedergabe der Einlassung nicht benützt werden.

Im einzelnen ist zu beachten:

- falls der Angeschuldigte sich zu dem Vorwurf nicht geäußert hat:

„Der Angeschuldigte hat sich bislang zu dem Vorwurf nicht geäußert.“

- Falls der Angeschuldigte den Vorwurf (teilweise) bestreitet,

ist seine Einlassung wiederzugeben:

⁷³ So etwa, wenn in seiner Wohnung (seinem PKW) die abhanden gekommenen Gegenstände gefunden werden.

„Der Angeschuldigte räumt zwar ein, sich zur Tatzeit vor dem Hause Bündler Str. 111 in Osnabrück aufgehalten zu haben. Er bestreitet aber, auf seine Bekannten Kreuzkrampf und Kükenbrink gewartet zu haben. Er hat sich dahin eingelassen, er habe sich mit einer in dem Haus wohnenden Freundin verabredet gehabt.“

Falls der Angeschuldigte den Vorwurf vor dem Vernehmungsbeamten eingeräumt hat und bei dem Haftrichter ein Geständnis abgelegt hat:

„Der Angeschuldigte hat den Sachverhalt später gegenüber dem KOM Imsipen eingeräumt und vor dem Haftrichter ein umfassendes Geständnis abgelegt.“

In den ersten beiden Fällen folgt sodann eine Zusammenstellung der Verdachtsmomente ohne Wertung und unter Angabe der „Quellen“:

„Demgegenüber hat der Zeuge Meier bekundet ... Der Zeuge Müller hat diese Angaben bestätigt und ergänzend angegeben, dass ...“⁷⁴

4. Der Antrag:

Es wird beantragt,

a) das Hauptverfahren⁷⁵ zu eröffnen.

b)

aa) die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen.⁷⁶

bb) den Haftbefehl vom ... nach Maßgabe des Haftverschonungsbeschlusses vom ... aufrechtzuerhalten.⁷⁷

c) das Verfahren mit der Strafsache 3 Ds 5 Js 111/01 zum Zwecke gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.⁷⁸

5. Weitere Anträge: Anregungen und Stellungnahmen von Anträgen in der Begleitverfügung⁷⁹

a) dem Angeschuldigten einen Pflichtverteidiger beizuordnen,

⁷⁴ Keine Beweiswürdigung! Allenfalls vertretbar ist, sofern es zum besseren Verständnis erforderlich ist, ein vorsichtiges Abwägen der Verdachtsmomente:

„Es fällt auf, dass der Angeschuldigte

Bemerkenswert erscheint auch, dass

Nicht von ungefähr dürfte“

⁷⁵ „vor dem Amtsgericht - Schöffengericht - in Osnabrück“ ist entbehrlich, da sich der Adressat aus dem „Vorspann“ mit hinreichender Deutlichkeit ergibt!

⁷⁶ falls der Angeschuldigte in U-Haft sitzt.

⁷⁷ falls der Angeschuldigte von der Haft verschont ist.

⁷⁸ falls weitere Verfahren beim Amtsgericht bereits anhängig sind.

⁷⁹ wichtig! Diese Anträge resp. Anregungen gehören ausnahmslos in die Abschluss- oder Begleitverfügung!

b) dem Angeschuldigten gem. §§ 111 a StPO die Fahrerlaubnis vorläufig zu entziehen,

c) einen Dolmetscher hinzuzuziehen oder gar:

d) dem Verteidiger Akteneinsicht zu gewähren,⁸⁰

Gegen die Zulassung des Geschädigten als Nebenkläger bestehen kein Bedenken.⁸¹

6. Besonderheiten bei der Wiedergabe des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen

a) als „unstreitig“ zu behandeln ist,

aa) was der Beschuldigte/Angeschuldigte

einräumt oder

vernünftigerweise nicht

bestreiten kann.⁸²

bb) seine Einlassung, soweit sie ihm nicht widerlegt werden kann:

Wie ihm nicht zu widerlegen ist, ...

Zu seinen Gunsten ist davon auszugehen, dass der PKW nicht verschlossen war.

b) Die Aussagen von (sachverständigen) Zeugen sollten, da auf vorhandene

Vernehmungsprotokolle zurückgegriffen wird, im Perfekt wiedergegeben werden.

Also:

Der Zeuge D r a h t i g

- hat

ausgesagt,

angegeben,

bekundet.

c) Nicht erwähnt werden dürfen Sachverhalte, die nicht Gegenstand der Anklage sind, weil das Verfahren insoweit gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist.

Falls das Verfahren teilweise gem. § 154 Abs. 1 StPO eingestellt worden ist, erfolgt ein

entsprechender Hinweis am Ende des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen (vor dem (den) Antrag (Anträgen)):

⁸⁰ Bei a) bis c) handelt es sich um Anträge bzw. Anregungen.

⁸¹ Stellungnahme

⁸² Beispiel: Unter dem Sitz/Beifahrersitz seines PKW wird 1 Kilo Heroin gefunden.

„Soweit dem Angeschuldigten ein Betrug zum Nachteil der Firma Galeria Kaufhof zur Last gelegt wird, ist das Verfahren gem. § 154 Abs. 1 StPO vorläufig eingestellt worden.“

VIII. Vertretbare Kurzfassungen von Ermittlungsergebnissen

1. Fall: Der Angeschuldigte hat sich zu dem Vorwurf nicht geäußert.

Die Sachverhaltsdarstellung in dem (konkreten) Anklagesatz stützt sich auf die übereinstimmenden Bekundungen der Zeugen Meier und Müller, die den Vorfall - nach ihren Angaben - aus der Nähe verfolgt haben.

Der Angeschuldigte hat sich zu dem Vorwurf bislang nicht geäußert.

(wohl noch vertretbar:)

Er wird durch die Bekundungen der Zeugen Meier und Müller erheblich belastet.

Es folgen die Aussagen der Zeugen.

Der verkehrsübliche Schlusssatz:

„Nach alledem ist der Angeschuldigte der ihm zur Last gelegten Straftaten hinreichend verdächtig“, ist entbehrlich, da sonst keine Anklage erhoben würde.

(Nicht dagegen:

Der Angeklagte wird durch die angeführten Beweismittel (Was haben die Zeugen bekundet? Was ergibt sich aus den Urkunden?) der ihm zur Last gelegten Straftaten überführt werden:

(Wer weiß, was die Zeugen im Termin bekunden werden? Welcher Anklageverfasser verfügt schon über hellseherische Fähigkeiten?)

2. Fall: Der Angeschuldigte bestreitet die Vorwürfe.

Vertretbare Fassung:

Vita (einschließlich etwaiger Vorahndungen/ Vorstrafen)

Der in der konkreten Anklageformel geschilderte Sachverhalt stützt sich (gründet) auf die (den) Aussagen der Zeugen Sieburg, Musil und Penkefitz.

Der Angeschuldigte bestreitet die ihm zur Last gelegte(n) Tat(en). Er hat sich dahin eingelassen ...

Der Zeuge⁸³ Sieburg hat ausgesagt...

Wiedergabe der belastenden Aussageteile. (Die Aussagen dürfen nicht in vollem Wortlaut in den Text „ingerückt“ werden. Von Interesse sind allein die sich aus den Aussagen ergebenden belastenden Indizien/ Beweisanzeichen!)

⁸³ Provinziell und sprachlich hölzern nimmt sich die offenbar in einigen OLG Bezirken verbreitete Übung aus, Zeugen bei ihrer ersten Erwähnung mit ihrer Berufsbezeichnung vorzustellen: „Der Lehrling N. gibt an, er habe gehört, wie der Geselle M. seinen Meister O. gefragt habe.“ Vorzuziehen ist die Fassung: Der Zeuge N., der als Auszubildender bei dem Zeugen O. tätig ist, hat angegeben, er habe gehört, wie sein Arbeitskollege, der Zeuge M, seinen Chef gefragt habe ... Der Zeuge M, der in der Firma O seit 3 Jahren als Geselle beschäftigt ist, hat ausgesagt...

E. Anlagen

I. Darstellung des „Wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen“ bei „streitigem“ Sachverhalt (Musterkofferfall)

Der Handelsvertreter Alfons Grossmann zeigt an:

„Am 22. April 2002 suchte ich gegen 12 Uhr den Kaufmann Hermann Homburg auf und zeigte ihm einige Brillantringe und Uhren, die ich in einem Musterkoffer bei mir hatte. Gegen 13.00 Uhr stellte ich meinen Mercedes-PKW auf dem Parkstreifen vor meinem Hause, Osnabrück, Miquel-Allee 25, versehentlich unverschlossen ab. Auf dem Rücksitz des Wagens ließ ich meinen Musterkoffer mit Schmuck und Uhren im Werte von 6.600 € liegen. Als ich gegen 15.00 Uhr in mein Fahrzeug einsteigen wollte, bemerkte ich, dass es unverschlossen war. Sogleich stellte ich fest, dass der Musterkoffer nicht mehr auf dem Rücksitz lag.“

Eine Nachbarin, Frau Elfriede Danner, die zufällig vorbeikam und von dem Verlust des Koffers hörte, verdächtigte sofort einen Mitbewohner, den Schlosser Emil Kükenbrink. Bei ihrer polizeilichen Vernehmung hat sie unmittelbar anschließend angegeben:

„Am 22. April 2002 gegen 14.30 Uhr beobachtete ich vom Wohnzimmerfenster meiner dem Tatort gegenüberliegenden Wohnung aus einer Entfernung von etwa 30 Metern den Schlosser Emil Kükenbrink, der bei mir im Haus wohnt und den ich daher kenne. Ich sah, wie Kükenbrink die Tür eines abgestellten Mercedes-Kraftfahrzeuges öffnete und sich in den Wagen hineinbeugte. Kükenbrink nahm dann einen Gegenstand, den ich aber nicht erkennen konnte, weil Kükenbrink ihn mit seinem Körper verdeckte, aus dem Fahrzeug heraus.“

Bei einer Durchsuchung des Zimmers des Beschuldigten gegen 16.00 Uhr desselben Tages fand der Polizeimeister Sommer den Musterkoffer mit Schmuck unter seinem Bett.

Der Beschuldigte hat sich bei seiner polizeilichen Vernehmung wie folgt geäußert:

„Ich arbeite gegenwärtig als Schlosser bei der Groß-AEG und verdiene 1200 € netto. Ich habe für zwei außereheliche Kinder monatlich 240 € Unterhalt zu zahlen.

Für den Kauf eines VW-Wagens im Oktober 2001 bei der Landessparkasse zu Oldenburg ein Darlehn von 10.000 € aufgenommen, das ich in monatlichen Raten von 250 € zurückzahlen muss.

Ich habe noch nie vor Gericht gestanden. Ich habe mir auch jetzt nichts vorzuwerfen. Den Koffer, der bei mir sichergestellt wurde, habe ich am 16. April 2001 von einem Unbekannten, mit dem ich in einer Gaststätte zusammengetroffen bin und gezecht habe, zur Aufbewahrung erhalten. Ich habe mit dem Unbekannten vereinbart, ihm den Koffer am Sonnabend, dem 27. April 2002, in derselben Gaststätte wieder zurückzugeben. Der Unbekannte hat mir als Gegenleistung eine Belohnung von 100 € versprochen.“

Der Kaufmann Homburg hat bei der Polizei ausgesagt:

„Ich kenne Herrn Grossmann seit langer Zeit. Er sucht mich in seiner Eigenschaft als Handelsvertreter regelmäßig auf. Am 21.04.2002 erschien er bei mir gegen 12.00 Uhr, um mir Brillantringe und Uhren zu zeigen und zum Kauf anzubieten. Gegen 12.45 Uhr verließ er mit dem Koffer mein Geschäftslokal.“

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Der bislang nicht vorbestrafte ledige Angeschuldigte verdient nach seinen Angaben als Schlosser bei der Firma Groß-AEG 1.200 € netto im Monat. Er hat für zwei außereheliche Kinder monatlich 240 € Unterhalt zu zahlen. Für den Kauf eines VW-Kraftfahrzeuges, im Oktober 2001, hat er bei der LSO ein Darlehn in Höhe von 10.000 € aufgenommen, das er in monatlichen Raten von 250 € zurückzahlt.⁸⁴

Am 21. April 2002 gegen 13.00 Uhr stellte der Zeuge Grossmann sein Mercedes-Fahrzeug auf dem Parkstreifen vor seinem Hause versehentlich unverschlossen ab.⁸⁵ Er hat bekundet,⁸⁶ er habe auf dem Rücksitz seines Wagens einen Musterkoffer mit Schmuck und Uhren im Gesamtwert von 6.600 € liegengelassen. Als er gegen 15.00 Uhr in sein Fahrzeug habe einsteigen wollen, habe er bemerkt, dass sein Musterkoffer nicht mehr auf dem Rücksitz lag.

Bei einer anschließenden Durchsuchung des Zimmers des Angeschuldigten gegen 16.00 Uhr desselben Tages fand POM Sommer den als gestohlen gemeldeten Musterkoffer mit Schmuck und Uhren unter dem Bett.

Der Angeschuldigte bestreitet, den Koffer aus dem Fahrzeug des Zeugen Grossmann genommen zu haben. Er hat sich dahin eingelassen, er habe den Koffer am 16. April 2002 von einem Unbekannten, mit dem er in einer Gaststätte zusammengetroffen sei und gezecht habe, zur Aufbewahrung erhalten. Er habe mit dem Unbekannten vereinbart, dass er den Koffer am Sonnabend, dem 27. April 2002, in derselben Gaststätte zurückgeben solle. Dafür habe ihm der Unbekannte eine Belohnung in Höhe von 100 € versprochen.

Der Zeuge Grossmann hat demgegenüber ausgesagt, er habe mit dem Koffer noch am Tattag gegen 12.00 Uhr den Kaufmann Hermann Homburg aufgesucht und diesem Brillantringe und Uhren zum Kauf angeboten.

Der Zeuge Homburg hat diese Darstellung bestätigt und ergänzend bekundet, der Zeuge Grossmann habe gegen 12.45 Uhr sein Geschäftslokal mit dem Koffer verlassen.

Darüber hinaus hat die Zeugin Danner angegeben, sie habe am 22. April gegen 14.30 Uhr vom Wohnzimmerfenster ihrer dem Tatort gegenüberliegenden Wohnung aus einer

⁸⁴ Dieses Darlehn ist für die Strafzumessung (= Strafhöhe) ohne Bedeutung; aber mögliches Tatmotiv!

⁸⁵ Das ist - weil nicht zu widerlegen - als wahr zu unterstellen.

⁸⁶ Hier wird - zum besseren Verständnis - „streitiger“ Sachverhalt unter Angabe der Bezugsquelle mitgeteilt.

Entfernung von etwa 30 Metern den Schlosser Emil Kükenbrink, der bei ihr im Haus wohne und den sie daher kenne, beobachtet.

Sie habe gesehen, wie Kükenbrink die Tür eines abgestellten Mercedes-Kraftfahrzeugs geöffnet und sich in den Wagen hineingebeugt habe. Kükenbrink habe dann einen Gegenstand, den sie aber nicht habe erkennen können, weil Kükenbrink ihn mit seinem Körper verdeckt habe, aus dem Fahrzeug herausgenommen.

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren (vor dem Amtsgericht
- Strafrichter - in Osnabrück)⁸⁷ zu eröffnen.

(Dörenberg)

Staatsanwalt

II. Darstellung von Vorverurteilungen

a) Gesamtstrafenbildung

Der jetzt 34 Jahre alte Angeschuldigte, der sich bislang zwölfmal gerichtlich verantworten musste, ist u.a. wie folgt bestraft:

1. Das Amtsgericht - Strafrichter - Osnabrück - 2 Cs 1360/98 - **verhängte** gegen ihn am 25.04.1998 wegen Widerstandes in Tateinheit mit Körperverletzung 15 Tagessätze in Höhe von je 30 DM.
2. Am 01.12.2000 **verurteilte** ihn das Landgericht Osnabrück in der Berufungsinstanz (3 Ns 221/00) wegen Hausfriedensbruchs in zehn Fällen und wegen Widerstandes in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten.

Die Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung das Gericht zur Bewährung ausgesetzt hatte, verbüßte er nach Widerruf vom 28.08.2001.

3. Das Amtsgericht - Schöffengericht - Osnabrück (3 Ls 7 Js 2221/01) **erkannte** gegen den Angeschuldigten am 26.11.2001 wegen Hausfriedensbruchs in sieben Fällen, davon in einem Falle in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung und Widerstand - unter Auflösung der Gesamtfreiheitsstrafe aus dem voraufgegangenen Urteil (oder: aus dem

⁸⁷ vgl. S. 45 Fn. 75.

Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 01.12.2000) und unter Einbeziehung der Einzelstrafen -⁸⁸ auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr).

b) Einheitsjugendstrafe gemäß § 31 Abs. 2 JGG

Es ist das vorausgegangene **Urteil** einzubeziehen.

„Bei der Einbeziehung eines rechtskräftigen Urteils nach § 31 Abs. 2 JGG genügt es nicht, die früher begangenen Straftaten darzustellen. Sie sind vielmehr darüber hinaus im Rahmen einer Gesamtwürdigung neu zu bewerten und zur Grundlage einer einheitlichen originären Sanktion zu machen (BGH StV 1989, 307; 1989, 545 f.; BGH JGG § 31 Abs. 2 Einbeziehung 3 und Strafzumessung 1). Denn § 31 Abs. 2 JGG unterscheidet sich grundlegend von § 55 StGB. Nach dieser Vorschrift sind rechtskräftige (Einzel-) Strafen einzubeziehen, bei § 31 Abs. 2 JGG jedoch frühere Urteile. Erforderlich ist deshalb eine neue, selbständige, von der früheren Beurteilung unabhängige einheitliche Rechtsfolgenbemessung für die früher und jetzt abgeurteilten Taten (BGH, Beschl. vom 5. Juli 1990 - 1 StR 320/90 - bei Böhm in NStZ 1990, 529; BGH, Beschluss vom 25.09.1991 - 1 StR 489/91).

III. Muster eines Antrags auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren

S T A A T S A N W A L T S C H A F T

Osnabrück, den 03.08.2002

- 12 Js 13646/02 -

An das

Amtsgericht

- Jugendrichter -

in Osnabrück

Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren

Bl. 6 Der Auszubildende Alois T E G E T H O F F,

geb. am 31.04.1983 in Osnabrück,

⁸⁸oder: Unter Einbeziehung der Einzelstrafen aus dem Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 01.12.2000, dessen Gesamtstrafenausspruch entfällt, ...

wohnhaft in Osnabrück, Tulpenstrasse 103,

Deutscher, verheiratet,

wird beschuldigt,⁸⁹

in Osnabrück

am 01.08. und 02.08.2002

als Heranwachsender⁹⁰

durch 3 Straftaten

teilweise in einem besonders schweren Falle

fremde bewegliche Sachen anderen in der Absicht weggenommen zu haben, die Sachen sich rechtswidrig zuzueignen.

Ihm wird vorgeworfen:

- 1) Am 01.08.2001 nahm er im alkoholisierten Zustand (BAK: 1,16 g ‰) im Kaufhaus Dixi, am Wulfer Turm, vier Flaschen „Metaxa“ Weinbrand im Wert von 49,90 € aus einem Regal und steckte sie in der Absicht, sie an der Kasse nicht zu bezahlen, in einen mitgeführten Rucksack. Dann passierte er die Kassenzone.
- 2) Am folgenden Tage riss er im Kaufhaus Leffers, Johannisstraße 5, aus einem Herrenpullover der Marke „Pringle“ im Werte von 90 € das Sicherheitsetikett heraus und versteckte ihn unter seiner Lederjacke. Danach verließ er das Geschäft, ohne den Kaufpreis zu entrichten.
- 3) Am Nachmittag desselben Tages begab er sich erneut in eine Umkleidekabine des Kaufhauses Leffers, umhüllte das an einem Herrenpullover der Marke „Landsend“ im Werte von 80 € befestigte Sicherheitsetikett mit Aluminiumfolie, verbarg den Pullover unter seiner Lederjacke und passierte unbehelligt die Sicherheitsschleuse am Ausgang.

Vergehen, strafbar nach §§ 242, 243, 53 StGB; §§ 1, 105, 108 JGG.

Beweismittel:

⁸⁹ Das dem fehlenden Eröffnungsbeschluss entsprechende, die Rechtshängigkeit begründende Verfahrensereignis ist der Beginn der Vernehmung des Beschuldigten in der Hauptverhandlung zur Sache. Von diesem Zeitpunkt an ist er sogleich Angeklagter (BayObLG MDR 1988, 77 (78); Rieß in: LR, StPO, § 212 a Rn. 2).

⁹⁰ vgl. § 79 Abs. 1 i.V.m. § 109 Abs. 2 JGG.

I. Zeuge:

- Bl. 1 1. Kaufmann Walter Pilz, Rosenweg 110, 49189 Bad Iburg,
Bl. 3, 6 2. Kaufhausdetektiv Mehmet Scholl, zu laden über die Firma Leffers,
 Osnabrück,

III. Beiakten:

1. 3 Ds 12 Js 16725/99 Amtsgericht Osnabrück
 2. 3 Ds 12 Js 14525/00 Amtsgericht Osnabrück
- (sind bereits Beiakten im Verfahren 3 Ds 12 Js 13247/01)

Es wird beantragt,

a) Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen,

oder:

Termin zur Aburteilung des Beschuldigten im beschleunigten
Verfahren anzuberaumen.

b) die Strafsache mit den bereits anhängigen Verfahren 3 Ds 12 Js
13247/01 und 3 Ds 12 Js 13560/01 zum Zwecke gemeinsamer
Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Dörenberg
Staatsanwalt

IV. Muster eines Strafbefehls

Herrn

STRAFBEFEHL

Emil Kükenbrink

Verteidiger:

geb. 22.08.1953 in Herford

Rechtsanwalt Herdegen, Minden

- Maurer - Deutscher, verheiratet,

Blanke 2

Minden

Die Staatsanwaltschaft klagt Sie an,

am 09. Januar 2002

in Osnabrück

durch zwei Straftaten

1. durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht zu haben,
2. sich als Unfallbeteiligter nach einem Unfall im Straßenverkehr^{90a} vom Unfallort entfernt zu haben, bevor Sie zugunsten des anderen Unfallbeteiligten und des Geschädigten die Feststellung Ihrer Person, Ihres Fahrzeugs und der Art Ihrer Beteiligung durch Ihre Anwesenheit und durch die Angabe, dass Sie an dem Unfall beteiligt waren, ermöglicht hatten.

Ihnen wird zur Last gelegt:

Sie fuhren mit dem VW-Kombi, amtliches Kennzeichen MI-Z 490, vor dem Haus Alten Stiege Nr. 5 infolge Unaufmerksamkeit gegen den entgegen kommenden BMW-PKW, amtliches Kennzeichen BF-HF 15, des Schlachters Lange, der eine blutende Kopfwunde⁹¹ davontrug. An seinem Fahrzeug entstand ein Sachschaden in Höhe von ca. 600 €.

Obwohl Ihnen der Vorfall nicht verborgen geblieben war, entfernten Sie sich in Kenntnis Ihrer Vorstellungspflicht von der Unfallstelle.

^{90a} Die Bagatellgrenze liegt bei 50€ (Himmelreich / Halm NStZ 10, 494 m.w.N.).

⁹¹ Das Ausmaß der Verletzung ist bedeutsam für die Strafhöhe und für die Maßregel nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB. Hier kommt nur ein Fahrverbot in Betracht.

Vergehen, strafbar nach: § 142 Abs. 1 Nr. 1, §§ 229, 230, 53, 44 StGB.⁹²

Der Unfallbeteiligte hat am (Bl. d.A.) und damit rechtzeitig Strafantrag gestellt. Darüber hinaus wird das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung der Körperverletzung bejaht.

Beweismittel:

I. Ihre Angaben.

I. Zeugen:

1. Karl-Heinz Lange, Bündler Strasse 34, Herford,
2. PM Michelstatt, 1, Polizeikommissariat Osnabrück,

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird deshalb gegen Sie eine Gesamtgeldstrafe von Tagessätzen festgesetzt.

Die Höhe eines Tagessatzes beträgt €, die Geldstrafe mithin €.

Die Gesamtstrafe ist aus Einzelstrafen von Tagessätzen für die Straftat zu 1) und von Tagessätzen für die Straftat zu 2) gebildet worden.

Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an die Stelle eines Tagessatzes ein Tag Freiheitsstrafe. Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Es wird Ihnen für die Dauer von drei Monaten verboten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeglicher Art zu führen.

Unter dieses Verbot fällt deshalb auch das Führen von fahrerlaubnisfreien Fahrrädern mit Hilfsmotor (Mofa).

Das Fahrverbot wird wirksam mit Rechtskraft dieses Strafbefehls. Sie dürfen deshalb vom Tage der Rechtskraft an kein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Strassen, Wegen oder Plätzen führen.

Die Verbotsfrist wird jedoch erst von dem Tage an gerechnet, an dem Ihr Führerschein beim Amtsgericht eingeht.

⁹² Nach § 409 Abs. 1 Nr. 4 StPO ist - anders als bei der Anklageschrift - die Bezeichnung des Gesetzes mit anzuführen: Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung und des unerlaubten Entferns vom Unfallort, strafbar nach Das Fehlen ist jedoch unschädlich.

Falls Sie keinen Einspruch einlegen wollen, liegt es deshalb in Ihrem Interesse, Ihren Führerschein baldmöglichst dem Amtsgericht zu übersenden.

Mit Ablauf der Fahrverbotsfrist erhalten Sie Ihren Führerschein vom Amtsgericht zurück.

Zuwiderhandlungen gegen das Fahrverbot sind nach § 21 des Straßenverkehrsgesetzes mit Geld- oder Freiheitsstrafe bedroht.

V. Muster einer Antragschrift im Sicherungsverfahren

Staatsanwaltschaft

Osnabrück, d. 23.04.2002

- 7 Js 5201/02 -

An das

Landgericht

- Große Strafkammer -⁹³

in Osnabrück

Antragschrift
im Sicherungsverfahren

- Bl. 10 Der Melker Gotthold Starkloff,
 geb. am 30.06.1954 in Börger,
 wohnhaf in 29891 Börger, Schwarze Weide 3,
- Bl. 34 - seit dem 11.02.2002 auf Grund des Unterbringungsbefehls des Amtsgerichts
 Osnabrück (5 Gs 319/02) vom selben Tage einstweilig untergebracht im
 Niedersächsischen Landeskrankenhaus Osnabrück -
- Bl. 40 Verteidiger: Rechtsanwalt Fundevogel in Belm

 wird beschuldigt,

 in Fürstenuau
 am 30.11.2001 und 08.02.2002

 im Zustand der Schuldunfähigkeit⁹⁴

⁹³ Gehören die dem Verfahren zu Grunde liegenden Taten zu den in § 74 Abs. 2 S. 1 GVG genannten Straftaten, ist die Schwurgerichtskammer zuständig (BGH (B) NStZ-RR 2002, 104).

⁹⁴ Gem. § 413 StPO muss der Täter schuldunfähig im Sinne von § 20 StGB sein. Es genügt aber, dass die Schuldunfähigkeit erheblich vermindert ist und darüber hinaus nicht auszuschließen ist, dass er schuldunfähig ist (vgl. BGHSt 18, 167 ff.). Dabei muss die erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit

durch zwei *rechtswidrige Taten*

1. ein Gebäude in Brand gesetzt,
2. einen fremden Wald durch eine Brandlegung ganz zerstört zu haben.

Aufgrund der Taten ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus anzuordnen.

Dem Beschuldigten wird zur Last gelegt:

- Bl. 1 ff. 1. Am 30.11.2001 setzte er auf nicht mehr näher feststellbare Art und Weise das Wohnhaus der Kauffrau Irene Wolkenstein in Fürstenau, An der Trostburg 3, in Brand. Der Dachstuhl und die Decke zum Schlafzimmer wurden vom Feuer ergriffen.
Es entstand ein Schaden von 30.000,00 €.
- Bl. 30 ff. 2. Am 08.02.2002 setzte er in Fürstenau in der Gemarkung „Im Sande“ eine insgesamt etwa 500 m² große Waldfläche der Gutsbesitzerin Oda Schaefer in Brand, indem er an drei verschiedenen Stellen Feuer legte.

Rechtswidrige Taten, verfolgbar nach

§§ 306 Abs. 1 Nr. 5, § 306 a Abs. 1 Nr. 1, §§ 20, 63⁹⁵, 53 StGB.

Beweismittel:

- Bl. 13, 25 I. Einlassung des Beschuldigten
II. Zeugen (pp.)

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Es folgt die Vita. Darzustellen sind auch etwaige Vorverurteilungen.

positiv festgestellt werden (vgl. BGH NSTZ-RR 1996, 193 ff.). Die Stellung eines Hilfsantrages verbunden mit einer Anklageschrift ist möglich (RGSt 72, 143); auch im weiteren Verlauf des Zwischenverfahrens und im Beschwerdeverfahren nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens (BGH, Urteil vom 06.06.2001 - 2 StR 136/01).

⁹⁵ § 63 StGB dient nicht der Verhütung von rechtswidrigen Taten, die durch einen Hang zum Alkohol oder anderen Rauschmitteln bedingt sind. Sie setzt vielmehr einen länger andauernden und nicht nur vorübergehenden abnormen psychischen Zustand oder eine psychische Krankheit voraus. Hat letztlich der Alkoholgenuss die Verminderung oder den Ausschluss der Schuldfähigkeit bewirkt, so kann § 63 StGB nur angewendet werden, wenn der Täter an einer krankhaften Alkoholsucht leidet oder in krankhafter Weise alkoholüberempfindlich ist (vgl. BGH NSTZ 2000, 469).

Sodann ist das Tatgeschehen wiederzugeben. Es gelten insoweit dieselben Regeln, die bei der Darstellung des Ermittlungsergebnisses bei einer Anklage zu beachten sind.

Danach ist der ärztliche Befund⁹⁶ zur Schuldfähigkeit des Beschuldigten mitzuteilen (§ 246 a StPO).⁹⁷

Es wird beantragt,

- a) das Hauptverfahren *im Sicherungsverfahren* zu eröffnen,
- b) die Fortdauer der *Unterbringung* anzuordnen.

(Dörenberg)
Staatsanwalt

⁹⁶ § 414 Abs. 3 StPO i.V.m. § 80 a StPO bestimmen, dass im Vorverfahren ein Sachverständiger zu hören ist (vgl. auch § 246 a StPO), der zu den Voraussetzungen der §§ 63, 64 StGB Stellung nehmen soll. § 63 StGB regelt die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, er setzt eine psychische Krankheit voraus (vgl. BGH StV 1992, 572).
§ 64 StGB hingegen regelt die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Sie setzt Alkohol-, Medikamenten- oder Betäubungsmittelmissbrauch voraus.
Des Weiteren muss eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades bestehen, dass neuerliche schwere Störungen des Rechtsfriedens zu besorgen sind. Es brauchen jedoch keine vergleichbaren Taten zu sein (BGH NJW 1998, 2986). Dagegen genügt die einfache Möglichkeit künftiger gewichtiger Straftaten nicht (BGH NSTZ 1992, 538 ff.; 1993, 78).

⁹⁷ Die für die Zuständigkeit maßgebenden Bestimmungen werden üblicherweise angeführt.

VI. Muster eines Haftbefehls

Amtsgericht
78 Gs 345/02

Osnabrück, den 05.12.2002

Haftbefehl⁹⁸

Gegen den Beschuldigten

Dirk Grabowski,
geboren am 23.03.1970 in Melle,
ohne festen Wohnsitz,

wird die **Untersuchungshaft** angeordnet.

Er wird beschuldigt,
in der Zeit vom 22.01.2001 bis zum 10.09.2002
in Osnabrück

durch 13 Straftaten

1.
in 9 Fällen
teilweise in einem besonders schweren Fall
- Fälle Ziffer 2, 4 -

fremde bewegliche Sachen - teilweise von geringem Wert - anderen in der Absicht
weggenommen zu haben, die Sachen sich rechtswidrig zuzueignen,

- Fälle Ziffer 3, 7, 8, 10, 11 -

wobei er in zwei Fällen

zur Ausführung der Taten in umschlossene Räume eingebrochen und eingestiegen^{98a} und das
Delikt in einem Falle über das Stadium des Versuchs nicht hinaus gediehen ist.

⁹⁸ Nach Nr. 46 RiStBV ist der Staatsanwalt nicht verpflichtet, dem Haftrichter einen ausformulierten Haftbefehl zuzuleiten. Im Interesse der Beschleunigung und um unnötige Reibungsverluste zu vermeiden, kann es sich jedoch empfehlen, dem Antrag auf Erlass eines Haftbefehls einen unterschrittsreifen Entwurf beizufügen.

- Fälle Ziffer 9, 12 -

2.

einen Diebstahl begangen zu haben, bei dem er zur Ausführung der Tat in eine Wohnung eingebrochen ist,

3.

in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, dass er durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregte,

4.

die Körperverletzung einer anderen Person mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen zu haben,

5.

in die Geschäftsräume eines anderen widerrechtlich eingedrungen zu sein.

Ihm wird zur Last gelegt:

1.

In der Nacht zum 22.12.2001 gegen 02.15 Uhr hebelte der Beschuldigte die Kellertür des Hauses Jahnstr. Nr. 325 auf. Von dort gelangte er in den Wohnbereich. Aus der unverschlossenen Wohnung der Rechtsanwaltsgehilfin Böhnisch entwendete er 45 CDs und aus der Wohnung der Dipl.-Pädagogin Lempel einen Videorekorder.

2.

In der Zeit vom 24.05. bis zum 27.05.2002 gelang er mit Hilfe des ihm von dem Wohnungsinhaber Bolte überlassenen Hausschlüssels in die im Hause Adolf-Staperfeld-Straße 178 gelegene Wohnung, wo er mit dem dort gefundenen Zweitschlüssel das türkisfarbene Herrenfahrrad der Marke „Rabeneick“ im Werte von 100,00 €, das verschlossen im Keller stand, entwendete.

3.

Am 27.05.2002 steckte er in den Räumen des „extra-Markt“, Heinrichstr. 37, 2 Bierdosen und eine Flasche Pernod im Gesamtwert von 12,67 € in seine Hosentasche und seinen Hosenbund, weil er den Kaufpreis nicht entrichten wollte.

4.

Am 19.06.2002 gelangte der Beschuldigte auf den Balkon der im Hause Zum Forsthaus Nr. 333 gelegenen Wohnung der Hausfrau Bolte. Er griff durch die Öffnung der auf Kipp stehenden Balkontür, öffnete sie und entwendete aus dem Gebäudeinneren, entsprechend seiner vorgefassten Absicht, u.a. 6 Armbanduhren, 8 Ketten, 6 Fingerringe, 3 Armbänder und eine Brosche im Gesamtwert von 5.000 €.

5.

Aufgrund seines einheitlichen Willensentschlusses verkaufte der Beschuldigte in dem Geschäft Wedegärtner, Bündler Straße.. 11, am 18.06.2002 ein goldenes Panzercollier und am 20.06.2002 ein Silbercollier und ein silbernes Armband, wobei er der Angestellten Breitling schlüssig vorspiegelte, Verfügungsberechtigter zu sein. Aufgrund des ausgelösten Irrtums zahlte sie dem Beschuldigten insgesamt 5.000,00 €.

6.

Am 20.06.2002 versetzte er dem Arbeitslosen Bolte, der ihn in seine Wohnung aufgenommen hatte, grundlos Faustschläge in das Gesicht und in den Magen und würgte ihn so lange, bis er keine Luft mehr bekam. Bolte erlitt Prellungen im Augenbereich.

7.

Am 25.06.2002 entwendete er aus der unverschlossenen Garage Möserstr. 96, 2 Arbeitslatzhosen, 2 Arbeitshemden, 1 Arbeitsjacke, 1 Endstufe (kcar amplifier, Magnat Classic 120), 2 Stück Anschlusskabel und eine Teleskopantenne. Die Gegenstände hatte der Sohn des Eigentümers, Dr. Randolph Köster dort deponiert.

8.

Am 29.06.2002 nahm der Beschuldigte in den Räumen des Verbrauchermarktes Bohmter Str. 64, 3 Flaschen „Jim Beam Black“ im Werte von 45,93 € aus dem Regal und steckte sie in der Absicht, die Ware an der Kasse nicht zu bezahlen, vorn in seine Hose.

9.

In der Zeit vom 04.07. bis zum 06.07.2002 stieg der Beschuldigte durch ein von ihm mit einer Flachfeile aufgehebeltes Seitenfenster in das Büro der Aids-Hilfe, Osnabrück e.V., Möserstr. 44, und entwendete aus dem Gebäudeinneren, entsprechend seiner vorgefassten Absicht, eine Geldkassette mit 100,00 € Inhalt. Des Weiteren entwendete er einen Videorekorder und das dazu gehörende Scart-Kabel. 2 in einem blauen Plastiksack verstaute PC-Türme und eine Plastiktüte mit Spritzbestecken deponierte er auf den Müllcontainern an der Seitenfront des Hauses, holte sie aber nicht ab.

10.

Am 09.07.2002 entwendete der Beschuldigte in den Räumen des Klinikums Osnabrück eine Packung Saft, 2 Dosen Kaffee und etwa 30 Glühbirnen im Gesamtwert von 30 €.

11. und 12.

Am 05.08.2002 steckte er in Kenntnis des gegen ihn ausgesprochenen Hausverbots in der Media-Welt der „Galeria Kaufhof“, Wittekindstr. 23, 17 CDs im Gesamtwert von 372,98 € in eine mitgeführte Plastiktasche, weil er die Ware an der Kasse nicht bezahlen wollte.

13.

In der Nacht zum 10.09.2002 trat der alkoholisierte Beschuldigte (BAK ca. 1 g ‰) die Kellertür des Hauses Möserstr. 147 in der Absicht ein, ihm mitnehmerswert erscheinende Gegenstände zu entwenden. Eine Handkreissäge und einen Staubsauger hatte er zum Abtransport in dem Kellerraum bereits bereit gelegt. Er wurde dort schlafend angetroffen.

Diese Handlungen sind mit Strafe bedroht nach den §§ 263, 244 Abs. 1 Nr. 3, 242, 243 Abs. 1 Nr. 2, 248 a, 223, 224, 123, 22, 23, 52, 53 StGB.

Der Beschuldigte ist dieser Taten dringend verdächtig aufgrund des vorliegenden Ermittlungsergebnisses. Auch wurde bei ihm ein Scart-Kabel sichergestellt, das in den Räumen der Aids-Hilfe entwendet worden war.

Es besteht gegen ihn der **Haftgrund der Fluchtgefahr gem. § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO**.

Der hardtrogenabhängige Beschuldigte ist bereits erheblich strafrechtlich in Erscheinung getreten. Gegen ihn ist am 09.07.2002 vom Amtsgericht Osnabrück (3 BRs 3/98)

Sicherungshaft gem. § 453 c StPO angeordnet worden. Er ist ohne geregelttes Einkommen und ohne festen Wohnsitz. Angesichts der in diesem Verfahren zu erwartenden Strafe ist zu befürchten, dass er sich dem weiteren Strafverfahren nicht stellen und sich diesem durch Flucht entziehen wird.

Die Anordnung der Untersuchungshaft stellt zur Zeit die einzige Maßnahme dar, sich der Person des Beschuldigten zu versichern.

Andere, weniger einschneidende Maßnahmen, die den Zweck der Untersuchungshaft, die nicht außer Verhältnis zur Schwere der Tat und der zu erwartenden Strafe steht, sicherstellen, sind nicht ersichtlich.

Furtwängler

Richter am Amtsgericht

VII. Die Einstellung des Verfahrens gem. § 170 Abs. 2 StPO

(vgl. auch Kröpil, JuS 1986, 211 ff.; DAR 1987, 75 ff.)

1. Die Staatsanwaltschaft stellt ein Ermittlungsverfahren nicht ein, weil der Beschuldigte die äußere oder innere Tatseite einer einzelnen Strafvorschrift nicht verwirklicht hat.

Eine Einstellung kommt nur dann in Betracht, wenn der Staatsanwalt keinen genügenden Anlass sieht, bzgl. einzelner Tatteile im Sinne von § 264 StPO Anklage zu erheben.

Anders ausgedrückt:

Der historische Vorgang darf unter keinem Gesichtspunkt strafrechtlich relevant sein.

Ein historisches Ereignis im Sinne des § 264 StPO liegt stets dann vor, wenn zwischen den Straftaten Tateinheit anzunehmen ist (§§ 263, 267, 52 StGB). .

Der BGH hat des Weiteren Tatidentität zwischen Diebstahl und Hehlerei bejaht, wenn der in der Anklage nach Objekt, Ort und Zeit der Handlung konkretisierte Diebstahl Grundlage der Verurteilung wegen Hehlerei bleibt (BGH MDR 1988, 69; NJW 1988, 3108; NStZ 1999, 524).

Eine Tat im verfahrensrechtlichen Sinne kommt aber auch in den Fällen von Tatmehrheit in Betracht: § 315 c Abs. 1 Nr 1 a, §§ 142, 316, 53 StGB (BGH NJW 1973, 335); § 255 StGB, § 21 StVG, § 53 StGB (BGH StV 1996, 472); §§ 306, 242, 53 StGB (BGH NStZ 1997, 276); § 306 Abs. 2, §§ 263, 22, 23, 53 StGB (BGH NJW 2000, 226; NStZ RR 2004, 366). Besitz von Betäubungsmitteln und Diebstahl (OLG Braunschweig StV 2002, 241; **anders dagegen** für den Fall: Besitz von Betäubungsmitteln und Rauschfahrt (BGH NStZ 2004, 654 ff; LG München NZV 2001, 359). **Tatidentität** jedoch, wenn die Trunkenheitsfahrt dem Transport von Drogen dient (BGH NStZ 09, 705ff) ; vgl. auch BGH StV 13, 141.

In diesen Fällen verbietet sich eine teilweise Einstellung des Verfahrens.

Deshalb erfolgt keine (teilweise) Einstellung in den Fällen

a) §§ 263, 267, 52 StGB

(wenn der StA den Tatverdacht nur wegen Betrugs oder nur wegen § 267 StGB verneint)

b) Gegenstand der Strafanzeige ist ein versuchtes Verbrechen nach §§ 211, 22, 23 StGB.

Anklage wird erhoben wegen:

§ 315 b Abs. 1 Nr. 1, 3 StGB.

c) Strafanzeige wird erstattet wegen:

§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, 142, 316, 52, 53 StGB.

Anklage wird erhoben nur wegen:

§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 a StGB.

Hier wird der von dem Staatsanwalt ausermittelte historische Vorgang zumindest unter einem rechtlichen Gesichtspunkt und damit vorerst rechtlich erschöpfend gewürdigt.

Der dem Gericht unterbreitete, im Falle

a) als Betrug (oder Urkundenfälschung)

b) als Hindernisbereiten und

Eingriff in den Straßenverkehr

c) als Straßenverkehrsgefährdung

bewertete Sachverhalt kann in der Hauptverhandlung nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine andere rechtliche Beurteilung erfahren.

So ist der Tatrichter nicht gehindert, sofern ergänzende Feststellungen getroffen werden, gem. § 265 StPO nach einem entsprechenden rechtlichen Hinweis in den Fällen

a) die tateinheitlich verwirklichte Urkundenfälschung (§ 52 StGB)

b) die tateinheitlich verwirklichte Unfallflucht in Tateinheit mit einer Trunkenheitsfahrt (§§ 52, 53 StGB)

in den Schuldspruch mit aufzunehmen.

Einer Nachtragsanklage (§ 266 StPO) bedarf es nicht.

Würde der Staatsanwalt das Verfahren teilweise einstellen und dem Verletzten die Möglichkeit einräumen, das Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO) zu betreiben, wäre derselbe historische Vorgang teilweise beim Tatrichter und, - wegen der eingestellten Vorkommnisse -, bei dem für das Klageerzwingungsverfahren zuständigen Strafsenat des OLG anhängig.

Der Tatrichter ist aber verpflichtet, den gesamten, ihm vorgelegten Lebenssachverhalt (§ 264 StPO) erschöpfend abzuurteilen. Dieser Verpflichtung könnte er anderenfalls nicht genügen (OLG Karlsruhe, NJW 1977, 62).

Entfällt daher in den Beispielfällen eine (teilweise) Einstellung, ist der Bearbeiter eines Klausurfalles gehalten, im B-Gutachten darzustellen, weshalb eine teilweise Einstellung nicht in Betracht kommt, und darauf hinzuweisen, dass die Gründe, die ihn veranlassen, den hinreichenden Tatverdacht wegen einzelner Straftaten zu verneinen, in der

Abschlussverfügung in einem gesonderten Vermerk niederzulegen sind. Aus dem Vermerk sollte sich auch ergeben, weshalb eine (teilweise) Einstellung begrifflich ausscheidet.

Auch der Staatsanwalt muss in der Abschlussverfügung einen entsprechenden Vermerk niederlegen. Er dient der Klarstellung.

2. Ausnahmsweise kommt eine Einstellung dann in Betracht, wenn kein genügender Anlass besteht, Anklage wegen einer Verkehrsstraftat (§ 142 StGB) zu erheben, das angezeigte Verhalten aber als Ordnungswidrigkeit zu ahnden ist. Insoweit erfolgt eine Abgabe an die zuständige Behörde.⁹⁹

3. Kein Fall der Einstellung ist die in § 154 a StPO geregelte Beschränkung der Strafverfolgung.

Diese Vorschrift ist anwendbar auf:

a) die Fälle des § 52 StGB

- Tateinheit (§ 242 StGB, § 21 StVG, § 52 StGB)
- natürliche Handlungseinheit (Polizeiflucht: BGH GA 1974, 13; VRS 1984, 20 ff.)
- tatbestandliche Handlungseinheit (§§ 99, 132 a, 145 c StGB)

b) Dauerdelikte, etwa §§ 170, 235 StGB.

Die Beschränkung, über die in der Abschlussverfügung ein Vermerk niederzulegen ist, kann dazu führen, dass

- im Falle 3 a) die Strafverfolgung auf den Diebstahl beschränkt und von der Verfolgung des § 21 StVG abgesehen wird,
- in den Fällen 3 b) die Strafverfolgung auf einen bestimmten Tatzeitraum (Nr. 101 a RiStBV) beschränkt wird.

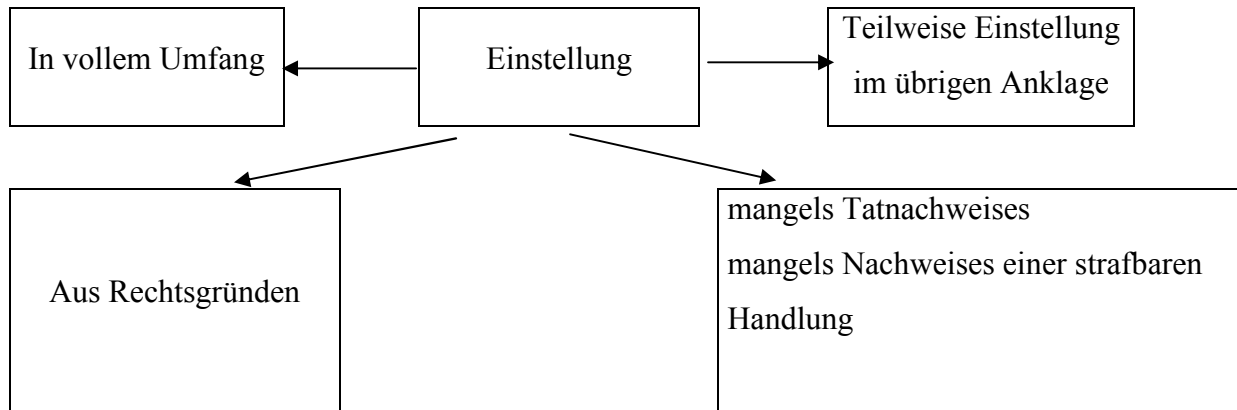
Auf die erfolgte Beschränkung ist in der Anklageschrift vor den Beweismitteln ausdrücklich hinzuweisen (vgl. Nr. 110 e RiStBV).

Etwa:

Von der Verfolgung der Unterhaltspflichtverletzung für den Zeitraum vom 10.05. bis 30.10.1999 ist gem. § 154 a StPO abgesehen worden.

⁹⁹ ZuStVO-OWi, veröffentlicht im Nds :GVBl 1999, 325 ff..

Hat eine Behörde Anzeige erstattet und ist eine Einstellung beabsichtigt, muss der Dezent Nr. 90 Abs. 1, 93 RiStBV beachten. Er muss die Akte unter Hinweis auf die für die Einstellung sprechenden Gründe der Behörde zur Stellungnahme übersenden.



a) das angezeigte Verhalten verletzt keine Strafvorschrift

b) die äußere und innere Tatseite einer Strafvorschrift ist verwirklicht; es besteht aber ein Verfahrenshindernis

c) der Staatsanwalt verneint das öffentliche (§ 376 StPO) oder das besondere öffentliche Interesse (bei fehlendem oder verspätetem Strafantrag) in den Fällen (§§ 183, 230, 238 Abs. 7, 248 a, 301, 303 c StGB) (vgl. auch: Nr. 86; 229-235, 243 Abs. 3 RiStBV)

weil sich keine hinreichenden sicheren Feststellungen zur

a) äußeren

b) inneren Tatseite treffen lassen.¹⁰⁰¹⁰⁰

(Der angezeigte Sachverhalt ist nicht wahrscheinlich erweisbar.)

Der Anzeigenerstatter erhält in der Regel einen Einstellungsbescheid. Dieser ist mit einer (ggfls. eingeschränkten) Rechtsmittelbelehrung zu versehen, wenn der Anzeigende Verletzter ist und das Klageerzwingungsverfahren betreiben kann.

Eines Bescheides bedarf es nicht, wenn

a) der Anzeigenerstatter ausdrücklich oder schlüssig auf ihn verzichtet hat.

100 Der Grundsatz in dubio pro reo kann nur mittelbar eine Rolle spielen, wenn es sich bei der Wahrscheinlichkeitsprognose geradezu aufdrängt, dass der Tatrichter nach diesem Grundsatz freisprechen wird (OLG Bamberg NStZ 91,252),

b) die Ermittlungen auf Grund einer Anzeige von Amts wegen durchgeführt worden sind, sei es, dass

aa) die Polizei der Staatsanwaltschaft einen strafbaren Sachverhalt unterbreitet hat

bb) der Staatsanwalt

- auf Grund von Presseberichten oder einer Fernsehsendung

- aus einer Strafsakte / Zivilakte Aktenteile abgelichtet und

ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hat.

c) die Anzeige verunglimpfende, beleidigende Ausführungen enthält und das sachliche Vorbringen im Hintergrund bleibt, oder Handlungsunfähige oder uneinsichtige Querulanten Anzeige erstattet haben.

In den Fällen a) und b) ist ebenfalls in der Abschlussverfügung ein Vermerk mit den tragenden Gründen niederzulegen.

Gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft, der nicht förmlich zugestellt wird,¹⁰¹

kann sich der Anzeigenerstatter wenden mit

der

fristgebundenen

Beschwerde¹⁰²

Binnen

2 Wochen¹⁰³

der

Dienstaufsichtsbeschwerde

wenn Gegenstand

des Ermittlungsverfahrens

__ wenn er

a) Verletzter ist
und

b) das Klageerzwingungsverfahren
betreiben kann.

a) ein Privatklagedelikt ist und der StA

aa) das (besondere) öffentliche Interesse
verneint^{103 103a}

bb) das Verfahren aus tatsächlichen/
rechtlichen Gründen eingestellt hat

b) der Anzeigenerstatter nicht Verletzter^{103b}

¹⁰¹ a.A. OLG Celle NStZ 1990, 505, dagegen zu Recht Nöldecke NStZ 1991, 52.

¹⁰² Sie kann auch fernmündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten erklärt werden (OLG Stuttgart NStZ-RR 1989, 42).

¹⁰³ Die nicht rechtzeitig eingelegte (fristgebundene) Beschwerde wird als Dienstaufsichtsbeschwerde behandelt. Eine rechtzeitig eingelegte Beschwerde ist Zulässigkeitsvoraussetzung für das Klageerzwingungsverfahren.

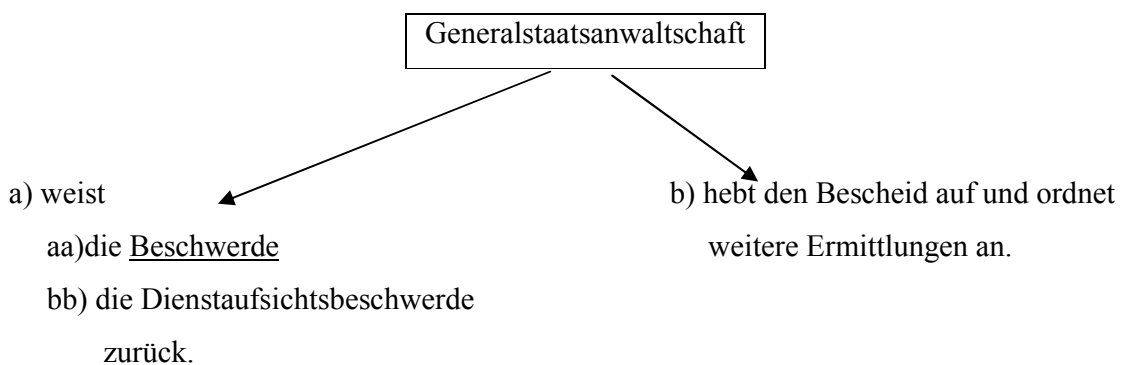
^{103a} Nur im Falle a) aa) darf der Anzeigenerstatter auf den Privatklageweg verwiesen werden.

oder

c) eine Einstellung nach den §§ 153 ff.¹⁰⁴ (§ 172 Abs. 2 S. 2 StPO¹⁰⁵ StPO erfolgt ist.

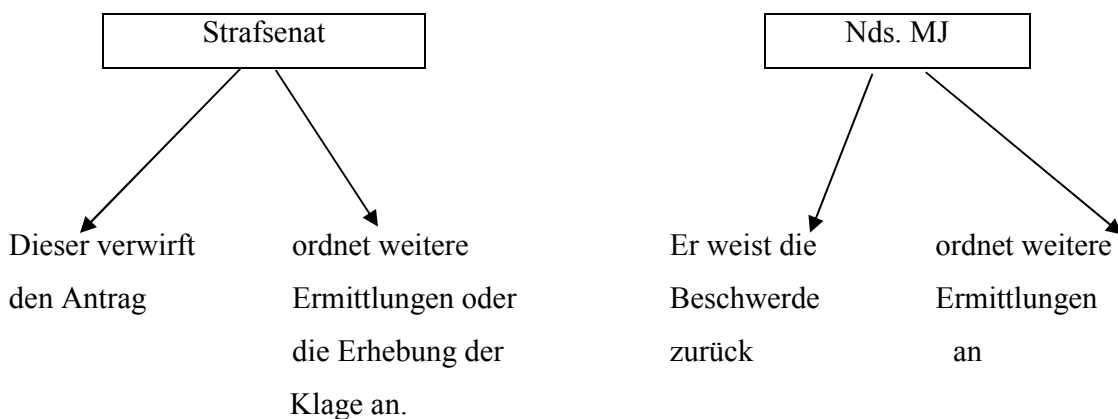
Legt der Verletzte, der das Klageerzwingungsverfahren betreiben kann, gegen den Einstellungsbescheid die fristgebundene Beschwerde ein, oder ist die Beschwerde als Dienstaufsichtsbeschwerde zu behandeln, weil der Beschwerdeführer die Frist versäumt hat oder nicht Verletzter ist, so prüft der Dezernent, ob er die Ermittlungen wiederaufnimmt. Er setzt den Beschwerdeführer von der Wiederaufnahme in Kenntnis.

Anderenfalls legt er die Akte mit einem Bericht der Generalstaatsanwaltschaft vor. Die



Der im Falle a) aa) förmlich zugestellte Beschwerdebescheid¹⁰⁶ wird im Klageerzwingungsverfahren überprüft durch den

Über die weitere Dienstaufsichtsbeschwerde entscheidet der



^{103b} So die konkret gefährdete Person im Sinne von § 315c StGB (OLG Stuttgart NStZ 1997, 254ff), es sei denn, dass ein tödlicher Unfall nahelag (OLG Celle NStZ RR 2004, 369ff).

¹⁰⁴ Ausnahmen: OLG Hamm MDR 1993, 460; MDR 1997, 285.

¹⁰⁵ Ausnahme bei Jugendlichen: OLG Stuttgart NStZ 1989, 136 ff..

¹⁰⁶ Die förmliche Zustellung bezieht sich ausschließlich auf die Beschwerdeentscheidung.

1. Muster für Einstellungsverfügungen**a) Fall: Einstellung im vollem Umfang**

7 Js 1111/02

Osnabrück, d. 3.5.2002

Vfg.

- 1) Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO aus den Gründen zu 2).
- 2) Schreiben an Anzeigenerstatter (Bl. 1)
(mit 2 Durchschlägen)
(... einrücken wie Musterbescheid)
- 3) Doppel
 - a) zur Akte
 - b) zur Handakte nehmen
- 4) Zählkarte 31
- 5) 1 Monat nach Abgang des Bescheids
(Beschwerde ? Sonst: EN an Beschuldigten - Bl. d.A. -weglegen)

Paraphe

Nach Ablauf der Frist verfügen Sie:

Vfg.

- 1) Einstellungsnachricht formlos ohne Gründe an Beschuldigten (Bl. d.A.)
- 2) Weglegen

Datum/Paraphe

Falls ein Einstellungsbescheid nicht zu fertigen ist, lautet die Verfügung:

7 Js 1111/02

Osnabrück, d. 03.05.02

Vfg.

- 1) Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO
aus den Gründen zu 2)
- 2) Vermerk: (die maßgeblichen Gründe in Kurzfassung)
- 3) EN formlos ohne Gründe an
 - a) Beschuldigten (Bl.)
 - b) Verteidiger (Bl.)
- 4) Zählkarte 31
- 5) Weglegen

Paraphe

b) Fall: Teilweise Einstellung; im übrigen Anklage

Staatsanwaltschaft
7 Js 1111/02

Osnabrück, d. 03.04.2002

Vfg.

- 1) Die Ermittlungen sind abgeschlossen.¹⁰⁷
- 2) Teilweise Einstellung des Verfahrens bzgl. des Beschuldigten Schmeckebeer gem. § 170 Abs. 2 StPO aus den Gründen zu 3).
- 3) Schreiben an Anzeigenerstatter (Bl. d.A.)
(Es folgt ein ausformulierter Einstellungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung und unter Hinweis darauf, dass gegen den (die) andere/n Beschuldigten Anklage erhoben worden ist.)

oder: Vermerk: (mit den tragenden Gründen, falls kein Einstellungsbescheid zu fertigen ist).
- 4) Doppel des Bescheids zur Akte und zur Handakte nehmen.
- 5) Fotokopie (Doppel) des Bundeszentralregisterauszuges zur Handakte nehmen.
- 6) Anklage nach Entwurf in Reinschrift fertigen.
- 7) Anklagedoppel und zur Handakte.
- 8) Zählkarte (die sich hier nach der Anklage richtet).

¹⁰⁷ Vertretbar ist auch die Reihenfolge 2), 3), 4), 1).

- 9) Fotokopie der Abschlussverfügung zur Handakte nehmen.¹⁰⁸
10) Akte absenden.
11) 2 Monate.

Datum/ Paraphe

¹⁰⁸ Nach Ablauf der Beschwerdefrist kann dem Angeschuldigten eine Einstellungsnachricht übersandt werden. In der Praxis wird häufig darauf verzichtet.

2. Muster eines Einstellungsbescheides

Staatsanwaltschaft
12 Js 999/02

Osnabrück, den 08.11.2002

Herrn
Rechtsanwalt
Peter Komenius
Lübeckerstrasse 10
43166 Meppen/Ems

Ermittlungsverfahren gegen Bodin
wegen Unterschlagung

Ihre für Ihren Mandanten, den Kaufmann Anton Roesner, am 24.0.2.2002 erstattete
Strafanzeige

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

ich habe das Verfahren eingestellt.¹⁰⁹

Soweit Ihr Mandant dem Beschuldigten vorwirft, er habe den am 20.01.2002 unter
Eigentumsvorbehalt gekauften, gebrauchten Mercedes-PKW am 27.05.2002 in der Emdener
Strasse vor dem Haus Nr. 77 abgestellt und dem Grundstückseigentümer erklärt, „das sei
Schrott“, hat eine Anklage wegen Unterschlagung bereits aus Rechtsgründen keine Aussicht
auf Erfolg.

Der Beschuldigte hat nämlich - worauf Sie in der Anzeige hingewiesen haben - das ihm
wegen seiner Reparaturanfälligkeit lästig und hinderlich gewordene Fahrzeug lediglich
preisgeben wollen. Es fehlt somit an der in § 246 StGB geforderten Zueignung, da der
Beschuldigte die ihm an dem Fahrzeug eingeräumte tatsächliche Verfügungsmacht nur
missbraucht hat, ohne irgendeinen Vorteil oder Nutzen davon zu haben.

¹⁰⁹ Die Annahme, diese Einleitung sei „psychologisch ungeschickt“, der Anzeigerstatter werde aus Verärgerung nicht weiter lesen, erscheint abwegig.

Wer - wie der Beschuldigte - eigenmächtig und pflichtwidrig über einen ihm überlassenen Gegenstand verfügt, nutzt den wirtschaftlichen Wert der Sache nicht für sich aus, er ändert seinen Vermögensbestand nicht.¹¹⁰

Im übrigen bestreitet der Beschuldigte, während des Verkaufsgespräches in dem Büro Ihres Mandanten in einem unbeobachteten Augenblick ein Transistor-Radio-Gerät entwendet zu haben. Er hat sich dahin eingelassen, er habe das Gerät nach der Übergabe des Fahrzeugs in dem Handschuhfach gefunden und es wieder zurückgeben wollen. Er habe auch seinen Nachbarn, den Zeugen Emil Kükenbrink, gebeten, das Gerät zurückzubringen, da er, krankheitsbedingt, verhindert gewesen sei. Der Zeuge Kükenbrink hat diese Darstellung bestätigt und angegeben, er sei auf dem Wege zu Ihrem Mandanten in der überfüllten Gaststätte „Ankerspill“ eingekehrt. Bei seinem Aufenthalt sei ihm das Gerät von einem unbekanntem Gast entwendet worden, als er die Toilette aufgesucht habe.

Diese Angaben erscheinen durchaus glaubhaft, zumal der Zeuge Kükenbrink Strafanzeige wegen Diebstahls erstattet und der als Zeuge vernommene Gastwirt Hefner bekundet hat, Kükenbrink habe in dem Lokal ein Transistor-Radio-Gerät bei sich gehabt und erklärt, er wolle es für den Beschuldigten zu Ihrem Mandanten bringen.

Unerörtert bleiben kann, ob sich der Beschuldigte am 08.11.2001 widerrechtlich Zutritt zu den Büroräumen Ihres Mandanten verschafft hat: Da Ihr Mandant verabsäumt hat, binnen drei Monaten nach dem Vorfall einen Strafantrag gegen den Beschuldigten zu stellen, ist in jedem Falle Verfolgungsverjährung eingetreten.

Soweit in den von Ihrem Mandanten beanstandeten Formulierungen in dem Schreiben des Beschuldigten vom 11.02.2002 eine Beleidigung gefunden werden kann, vermag ich - angesichts der gesamten Umstände - ein öffentliches Interesse¹¹¹ an der Strafverfolgung nicht zu erkennen.

Schließlich ist nicht zu übersehen, dass der Beschuldigte den Brief aus einer gewissen Verärgerung über das in einem sehr polemischen Ton gehaltene Schreiben Ihres Mandanten vom 01.02.2002 verfasst hat.

¹¹⁰ BGH NJW 1970, 1754.

¹¹¹ Wird das öffentliche Interesse verneint, genügt es nicht, den Wortlaut der Nr. 86 Abs. 2 RiStBV formelhaft zu wiederholen.

Ich stelle anheim, insoweit den
sich Erfolg davon versprechen.

Privatklageweg zu beschreiten, sofern Sie

Gegen diesen Bescheid steht Ihrem Mandanten, soweit¹¹² ich das Verfahren wegen
Unterschlagung und Diebstahls eingestellt habe, binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung
die Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft in Oldenburg i.O. zu. Durch die Einlegung
der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft hier wird die Frist gewahrt.

Hochachtungsvoll

(Dörenberg)

Staatsanwalt

¹¹² Es handelt sich um eine eingeschränkte Rechtsmittelbelehrung; sie erfolgt nur, soweit der Tatverdacht bzgl.
der beiden Officialdelikte verneint worden ist.

VII. Besonderheiten bei der Fassung eines Einstellungsbescheides

(Betr.:) Ermittlungsverfahren
gegen den Schlosser Siegfried Bodin
wegen Unterschlagung pp.

(Bezug:) Ihre für Ihren Mandanten, den Kaufmann Anton Roesner, erstattete Strafanzeige vom 24.02.2002

Abwandlung:

(Der Anzeigenerstatter ist nicht anwaltlich vertreten.)

(Betr.:) wie oben

(Bezug:) Ihre am 24.02.2002 erstattete Strafanzeige gegen Herrn Siegfried Bodin

Abwandlung:

(Der Geschädigte hat Strafanzeige gegen Unbekannt erstattet. Die Ermittlungen richteten sich gegen Kreuzkrampf und Mettkemeyer.)

(Betr.:) Ermittlungsverfahren

gegen Kreuzkrampf und Mettkemeyer

wegen des Verdachts des Diebstahls in einem besonders schweren Falle

(Bezug:) Ihre am 24.02.2002 erstattete Strafanzeige gegen Unbekannt

wegen des Verdachts des Einbruchsdiebstahls

Ich habe das Verfahren eingestellt.

Der zunächst gegen die Beschuldigten Kreuzkrampf und Mettkemeier bestehende Tatverdacht hat sich im Laufe der weiteren Ermittlungen nicht erhärten lassen.

Beide Beschuldigte haben von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich zu dem Vorwurf (den Vorwürfen) nicht zu äußern. Hieraus allein können jedoch keine für sie nachteiligen Folgerungen gezogen werden.

Abwandlung:

Der Anfangsverdacht gem. § 152 StPO wird verneint; es wird kein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

In diesem Fall lautet der Betr.-Satz:

Ihre Strafanzeige vom 10.08.2002 gegen KOM Langemut wegen Körperverletzung im Amt:

Ich habe nach eingehender Prüfung des von Ihnen geschilderten Sachverhalts keinen Anlass gesehen, gegen den Polizeibeamten ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens nach eingelegter Beschwerde und erneuter Einstellung

(Betr.):¹¹³wie oben

(Bezug:) Ihre Beschwerde vom ...

Auf Ihre Beschwerde habe ich die Ermittlungen wieder aufgenommen und das Verfahren erneut eingestellt.

(Es folgt die Begründung).

¹¹³ Auf die Zusätze : „, Betr.: / Bez.:“ kann in allen Fällen verzichtet werden.

